Amtsblatt

FOLGE 4 | 17. JULI 2023 | 153. JAHRGANG

BISTUM PASSAU

INHALT:

60 Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 1. Sept. 2023

61 Botschaft von Papst Franziskus zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

62 Botschaft von Papst Franziskus zum 109. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 24.9.2023

63 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag am 22.10.2023

64 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag

65 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag

66 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag

67 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission

68 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Redaktionelle Korrektur des Beschlusses der Regionalkommission Bayern

69 Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Bayern

70 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

71 Normen zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung der Diözese Passau

72 Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Berufseinführungen und Zweite Dienstprüfungen

73 Hinweise zu den Firmungen 2024

74 Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA) – Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Dienstnehmervertreter/innen

75 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion

76 Neues Siegel für die Pfarrei Gern St. Georg

77 Neues Siegel für die Pfarrei Wurmannsquick St. Andreas

78 Hinweise zu Reiseveranstaltungen

79 Umgang mit den Werken von + Pater Norbert Weber OFMCap

80 Notizen und allgemeine Hinweise

81 Dienstnachrichten

82 Auszeichnungen

Der Hl. Stuhl

60
Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung am 1.9.2023

Liebe Brüder und Schwestern!
Mögen Gerechtigkeit und Frieden strömen – so lautet das diesjährige Thema der ökumenischen Zeit der Schöpfung, das von den Worten des Propheten Amos inspiriert ist: „Das Recht ströme wie Wasser, die Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach“ (5,24).

Das ausdrucksstarke Bild aus dem Buch Amos sagt uns, was Gott ersehnt. Gott will, dass Gerechtigkeit regiert; sie ist für unser Leben als Kinder nach dem Bilde Gottes so wichtig, wie es das Wasser für unser körperliches Überleben ist. Diese Gerechtigkeit muss dort hervortreten, wo sie nötig ist, sie darf weder zu tief unter der Erde verborgen bleiben noch verschwinden wie verdunstendes Wasser, bevor es uns Stärkung geben kann. Gott möchte, dass alle danach streben, in jeder Situation gerecht zu sein, nach seinen Gesetzen zu leben und so zu ermöglichen, dass das Leben gedeihen kann. Wenn wir zuerst nach dem Reich Gottes streben (vgl. Mt 6,33) und eine rechte Beziehung zu Gott, zu den Mitmenschen und zur Natur pflegen, dann können Gerechtigkeit und Frieden strömen wie ein unerschöpflicher Strom reinen Wassers, der die Menschheit und alle Geschöpfe nährt.

An einem schönen Sommertag im Juli 2022, während meiner Pilgerreise zu den Ufern des Sankt-Anna-Sees in der Provinz Alberta, Kanada, dachte ich über diese Themen nach. Dieser See ist ein Wallfahrtsort für viele Generationen von Ureinwohnern gewesen. Umrahmt vom Schlagen der Trommeln sagte ich: „Wie viele Menschenherzen sind hierhergekommen, sehnsüchtig und außer Atem, von der Last des Lebens niedergedrückt, und haben an

diesem Wasser Trost und Kraft gefunden, um weiterzugehen! Auch hier, inmitten der Schöpfung, können wir einen anderen Schlag hören, den mütterlichen Herzschlag der Erde. Und so wie der Herzschlag der Kinder vom Mutterleib an mit dem ihrer Mütter harmoniert, müssen wir, um als Menschen zu wachsen, die Rhythmen des Lebens mit denen der Schöpfung, die uns das Leben schenkt, in Einklang bringen."[1]

Lasst uns während dieser Zeit der Schöpfung bei diesen Herzschlägen verweilen: unseren eigenen, denen unserer Mütter und Großmütter, dem Herzschlag der Schöpfung und dem Herzschlag Gottes. Heute schlagen sie nicht in Harmonie, sie schlagen nicht im Einklang der Gerechtigkeit und des Friedens. Zu vielen Menschen wird es verwehrt, aus diesem mächtigen Fluss zu trinken. Folgen wir daher dem Aufruf, uns an die Seite der Opfer von Umwelt- und Klimaungerechtigkeit zu stellen und diesen sinnlosen Krieg gegen die Schöpfung zu beenden.

Wir sehen die Auswirkungen dieses Krieges an den vielen Flüssen, die austrocknen. „Die äußeren Wüsten wachsen in der Welt, weil die inneren Wüsten so groß geworden sind", hat Benedikt XVI. einmal gesagt.[2] Konsumistische Gier, die von egoistischen Herzen genährt wird, bringt den Wasserkreislauf des Planeten durcheinander. Die ungezügelte Verbrennung fossiler Brennstoffe und die Abholzung der Wälder lassen die Temperaturen steigen und verursachen große Dürre. Beängstigende Wasserknappheit befällt zunehmend sowohl kleine ländliche Gemeinden als auch große Metropolen. Darüber hinaus erschöpfen und verschmutzen rücksichtslose Industrien unsere Trinkwasserquellen durch extreme Praktiken wie Fracking zur Öl- und Gasförderung, unkontrollierte Mega-Bergbauprojekte und Intensivtierhaltung. „Schwester Wasser", wie der heilige Franziskus es nennt, wird geplündert und „in Ware verwandelt und den Gesetzen des Marktes unterworfen" (Enzyklika Laudato si', 30).

[1] Homilie am Sankt-Anna-See, Kanada (26. Juli 2022).

[2] Homilie in der Heiligen Messe zur Amtseinführung (24. April 2005).

Der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen der Vereinten Nationen (IPCC) stellt fest, dass nur ein unverzügliches Handeln zugunsten des Klimas gewährleisten kann, dass wir weiterhin die Möglichkeit haben, eine nachhaltigere und gerechtere Welt zu schaffen. Wir können, wir müssen verhindern, dass das Schlimmste eintritt. „Es gibt so vieles, was man tun kann!“ (ebd., 180), wenn wir uns – wie viele Wasserläufe und Bäche – am Ende zu einem mächtigen Fluss vereinen, um das Leben unseres wunderbaren Planeten und unserer Menschheitsfamilie für die kommenden Generationen zu bewässern. Reichen wir uns die Hände und unternehmen wir mutige Schritte, damit Gerechtigkeit und Frieden die ganze Welt durchströmen. Wie können wir in dieser Zeit der Schöpfung zu dem mächtigen Fluss der Gerechtigkeit und des Friedens beitragen? Was können wir tun, insbesondere als christliche Kirchen, um unser gemeinsames Haus zu sanieren, damit es wieder vor Leben wimmeln kann? Wir müssen uns entschließen, unsere Herzen, unseren Lebensstil und die Arten von Politik, die unsere Gesellschaften bestimmen, zu verändern.

Einen ersten Beitrag zu diesem mächtigen Fluss leisten wir, wenn wir unsere Herzen verwandeln. Das ist wesentlich für jede weitere Veränderung. Es ist jene „ökologische Umkehr“, zu der uns der heilige Johannes Paul II. ermutigt hat: die Erneuerung unserer Beziehung zur Schöpfung, sodass wir sie nicht mehr als ein Objekt ansehen, das man ausbeutet, sondern sie als heiliges Geschenk unseres Schöpfers bewahren. Darüber hinaus sollten wir begreifen, dass ein ganzheitlicher Ansatz eine vierfache ökologische Achtsamkeit erfordert: gegenüber Gott, gegenüber unseren Brüdern und Schwestern von heute und morgen, gegenüber der gesamten Natur und gegenüber uns selbst.

Was die erste dieser Dimensionen betrifft, so hat Papst Benedikt XVI. von der dringenden Notwendigkeit gesprochen, zu erkennen, dass Schöpfung und Erlösung untrennbar miteinander verbunden sind: „Der Erlöser ist der Schöpfer, und wenn wir Gott nicht in dieser ganzen Größe verkünden – Schöpfer und Erlöser –, dann reduzieren wir auch die Erlösung“[3]. Die Schöpfung bezieht sich sowohl auf Gottes geheimnisvolles, großartiges Werk, die

Schöpfung dieses majestätischen, wunderschönen Planeten und dieses Universums aus dem Nichts, als auch auf das Ergebnis dieses Wirkens, das weiterhin im Gange ist und das wir als unerschöpfliches Geschenk erleben. Denken wir während der Liturgie und beim persönlichen Gebet in der „großen Kathedrale der Schöpfung“[4] an den großen Künstler, der so viel Schönheit erschafft, und sinnen wir nach über das Geheimnis dieser liebevollen Entscheidung, den Kosmos zu erschaffen.

Lasst uns, zweitens, zum Fluss dieses mächtigen Stroms beitragen, indem wir unseren Lebensstil ändern. Ausgehend von der dankbaren Bewunderung des Schöpfers und seiner Schöpfung, sollten wir unsere „ökologischen Sünden“ bereuen, wie mein Bruder, der Ökumenische Patriarch Bartholomäus, gesagt hat. Diese Sünden schaden der Natur und auch unseren Brüdern und unseren Schwestern. Lasst uns mit der Hilfe und der Gnade Gottes einen Lebensstil annehmen, der durch weniger Abfall und weniger unnötigen Konsum gekennzeichnet ist, insbesondere dort, wo die Produktionsprozesse giftig und nicht nachhaltig sind. Versuchen wir so gut wie möglich auf unsere Gewohnheiten und wirtschaftlichen Entscheidungen zu achten, damit es allen besser geht – unseren Mitmenschen, wo immer sie auch sein mögen, und auch den künftigen Generationen. Lasst uns durch positive Entscheidungen an Gottes fortwährender Schöpfung mitwirken: indem wir Ressourcen möglichst maßvoll und mit heiterer Nüchternheit nutzen, Abfälle entsorgen und recyceln und stärker verfügbare Produkte und Dienstleistungen nutzen, die ökologisch und sozial verantwortbar sind.

Schließlich müssen wir, damit der mächtige Fluss weiter fließen kann, die Politik ändern, die unsere Gesellschaften bestimmt und das Leben der jungen Menschen von heute und morgen prägt. Eine Wirtschaftspolitik, die skandalösen Reichtum für einige wenige Privilegierte und unwürdige Bedingungen für viele andere fördert, bedeutet das Ende von Frieden und

[3] Begegnung von Benedikt XVI. mit Priestern, Diakonen und Seminaristen aus Südtirol (6 August 2008).

[4] Botschaft zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung (16. Juli 2022).

Gerechtigkeit. Es ist offensichtlich, dass die reicheren Nationen eine „ökologische Schuld“ angehäuft haben, die bezahlt werden muss (vgl. Laudato si', 51).[5] Die Staats- und Regierungschefs, die vom 30. November bis zum 12. Dezember 2023 zum COP28-Gipfel in Dubai zusammenkommen, müssen auf die Wissenschaft hören und einen schnellen und gerechten Übergang einleiten, um die Ära der fossilen Brennstoffe zu beenden. Gemäß den im Pariser Abkommen eingegangenen Verpflichtungen zur Eindämmung der globalen Erwärmung ist es absurd, die weitere Erkundung und den Ausbau von Infrastrukturen für fossile Brennstoffe zuzulassen. Erheben wir unsere Stimme, um diese Ungerechtigkeit den Armen und unseren Kindern gegenüber zu stoppen, die am meisten unter den Auswirkungen des Klimawandels leiden werden. Ich appelliere an alle Menschen guten Willens, ihr Handeln nach diesen Überlegungen zu Gesellschaft und Natur auszurichten.

Eine andere parallele Perspektive hat insbesondere mit dem Einsatz der katholischen Kirche für Synodalität zu tun. In diesem Jahr fällt der Abschluss der Zeit der Schöpfung am 4. Oktober, dem Fest des heiligen Franziskus, mit der Eröffnung der Synode zur Synodalität zusammen. Ebenso wie die Flüsse in der Natur, die von unzähligen kleinen Bächen und größeren Wasserläufen gespeist werden, lädt der synodale Prozess, der im Oktober 2021 begonnen hat, alle, die auf persönlicher oder gemeinschaftlicher Ebene daran teilnehmen, dazu ein, in einen majestätischen Strom der Reflexion und Erneuerung einzugehen. Das ganze Volk Gottes wird mitgenommen auf einen Weg des synodalen Dialogs und synodaler Umkehr.

Die Kirche ist, wie ein Flussbecken mit seinen vielen kleinen und größeren Zuflüssen, eine Gemeinschaft unzähliger Ortskirchen, religiöser Gemeinschaften und Vereinigungen, die von demselben Wasser gespeist werden. Jede Quelle leistet ihren einzigartigen und unersetzlichen Beitrag, bis alle

[5] „Denn es gibt eine wirkliche, ökologische Schuld' – besonders zwischen dem Norden und dem Süden – im Zusammenhang mit Ungleichgewichten im Handel und deren Konsequenzen im ökologischen Bereich wie auch mit dem im Laufe der Geschichte von einigen Ländern praktizierten unproportionierten Verbrauch der natürlichen Ressourcen“ (Enzyklika Laudato si', 51).

in den weiten Ozean der liebenden Barmherzigkeit Gottes einmünden. Wie ein Fluss für seine Umgebung eine Quelle des Lebens ist, so soll unsere synodale Kirche eine Quelle des Lebens für unser gemeinsames Haus und alle seine Bewohner sein. Und wie ein Fluss allen Arten von Tieren und Pflanzen Leben schenkt, so soll eine synodale Kirche Leben spenden, indem sie an jedem Ort, den sie erreicht, Gerechtigkeit und Frieden aussät.

In Kanada erinnerte ich im Juli 2022 an den See Genezareth, wo Jesus vielen Menschen Heilung und Trost brachte und „eine Revolution der Liebe" ausgerufen hatte. Der Sankt-Anna-See, so erfuhr ich, ist auch ein Ort der Heilung, des Trostes und der Liebe, dieser Ort „erinnert uns daran, dass die Geschwisterlichkeit echt ist, wenn sie diejenigen vereint, die weit voneinander entfernt sind, dass die Botschaft der Einheit, die der Himmel auf die Erde sendet, keine Angst vor Verschiedenheiten hat und uns zur Gemeinschaft einlädt, zur Gemeinschaft der Unterschiede, um gemeinsam wieder aufzubrechen, weil wir alle – alle! – Pilger auf dem Weg sind"[6].

Lasst uns in dieser Zeit der Schöpfung als Jünger Christi auf unserem gemeinsamen synodalen Weg leben, arbeiten und beten, dass unser gemeinsames Haus neu mit Leben erfüllt wird. Möge der Heilige Geist wieder über den Wassern schweben und uns anleiten, „das Angesicht der Erde zu erneuern" (vgl. Ps 104,30).

Rom, Sankt Johannes im Lateran,
13. Mai 2023

FRANZISKUS

[6] Homilie am Sankt-Anna-See, Kanada (26. Juli 2022).

61
Botschaft zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Mit dem Herzen sprechen.
„Von der Liebe geleitet, die Wahrheit bezeugen“ (Eph 4,15)

Hinweis: In Deutschland wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel jeweils am zweiten Sonntag im September begangen.

Liebe Brüder und Schwestern!

Nachdem wir in den vergangenen Jahren über die Verben „hingehen und sehen“ und „zuhören“ als Voraussetzungen für eine gute Kommunikation nachgedacht haben, möchte ich in dieser Botschaft zum 57. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel das „Sprechen mit dem Herzen“ thematisieren. Es ist das Herz, das uns dazu bewegt, hinzugehen, zu sehen und zuzuhören, und es ist das Herz, das uns zu einer offenen und einladenden Kommunikation bewegt. Nachdem wir uns im Zuhören geübt haben, was Warten und Geduld sowie den Verzicht auf eine vorurteilsbehaftete Behauptung unseres Standpunkts erfordert, können wir in die Dynamik des Dialogs und des Austauschs eintreten, die gerade darin besteht, herzlich zu kommunizieren. Wenn wir dem anderen mit reinem Herzen zugehört haben, werden wir auch in der Lage sein, die Wahrheit in Liebe zu sagen (vgl. Eph 4,15). Wir brauchen uns nicht davor zu fürchten, die Wahrheit zu verkünden, auch wenn sie manchmal unbequem ist, sondern davor, dies ohne Nächstenliebe zu tun, ohne Herz. Denn „das Programm des Christen ist“ – wie Benedikt XVI. schrieb – das „sehende Herz“[1]. Ein Herz, das mit seinem Pochen die Wahrheit unseres Seins offenbart und deshalb gehört werden sollte. Das führt dazu, dass sich der Zuhörende auf dieselbe Wellenlänge einstellt, sodass er im eigenen Herzen auch das Schlagen des anderen spüren kann. Dann kann das Wunder der Begegnung geschehen, das uns dazu bringt, aufeinander mit Mitgefühl zu schauen und die Schwächen des anderen mit Respekt zu betrachten, anstatt nach dem Hörensagen zu urteilen und Zwietracht und Spaltungen zu säen.

[1] Enzyklika Deus caritas est, 31 b).

Jesus gibt uns zu bedenken, dass jeder Baum an seinen Früchten zu erkennen ist (vgl. Lk 6,44): „Der gute Mensch bringt aus dem guten Schatz seines Herzens das Gute hervor und der böse Mensch bringt aus dem Bösen das Böse hervor. Denn wovon das Herz überfließt, davon spricht sein Mund“ (V. 45). Um in der Lage zu sein, wahrheitsgemäß in Liebe zu kommunizieren, muss das eigene Herz gereinigt werden. Nur wenn wir mit reinem Herzen zuhören und sprechen, können wir über den Schein hinaussehen und das vage Rauschen überwinden, das uns, auch im Bereich der Information, nicht dabei hilft, in der Komplexität der Welt, in der wir leben, Unterscheidungen zu treffen. Der Aufruf, mit dem Herzen zu sprechen, ist eine radikale Herausforderung für unsere Zeit, die so sehr zu Gleichgültigkeit wie zu Empörung neigt, manchmal auch auf der Grundlage von Desinformation, die die Wahrheit verfälscht und instrumentalisiert.

Herzlich kommunizieren

Eine herzliche Kommunikation bedeutet, dass diejenigen, die uns lesen oder zuhören, unsere Anteilnahme an den Freuden und Ängsten, Hoffnungen und Leiden der Frauen und Männer unserer Zeit nachvollziehen können. Wer so spricht, liebt den anderen, weil er oder sie sich um ihn oder sie sorgt und seine Freiheit schützt, ohne sie zu verletzen. Wir können diesen Stil bei dem geheimnisvollen Wanderer erkennen, der sich nach der Tragödie auf Golgota mit den Jüngern auf ihrem Weg nach Emmaus unterhält. Der auferstandene Jesus spricht zu ihnen mit dem Herzen, er begleitet respektvoll den Weg ihres Schmerzes, er bietet sich an, statt sich aufzudrängen, und öffnet ihnen liebevoll den Blick für den tieferen Sinn des Geschehenen. Tatsächlich können sie hinterher voll Freude ausrufen, dass ihnen das Herz in der Brust brannte, als er sich mit ihnen auf dem Weg unterhielt und ihnen die Schriften erklärte (vgl. Lk 24,32). In einer Zeit der Geschichte, die von Polarisierungen und Gegensätzen geprägt ist – wovor leider auch die kirchliche Gemeinschaft nicht gefeit ist –, betrifft die Verpflichtung zu einer Kommunikation „mit offenem Herzen und offenen Armen“ nicht nur diejenigen, die im Bereich der Information arbeiten, sondern liegt in der Verantwortung eines jeden. Wir alle sind dazu aufgerufen, die Wahrheit zu suchen und zu sagen, und zwar in Liebe. Gerade wir Christen werden immer

wieder ermahnt, unsere Zunge vor dem Bösen zu hüten (vgl. Ps 34,14), denn mit ihr können wir, wie die Schrift lehrt, im gleichen Augenblick den Herrn preisen und die Menschen, die doch nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen sind, verfluchen (vgl. Jak 3,9). Ein böses Wort sollte nicht aus unserem Mund kommen, „sondern nur ein gutes, das den, der es braucht, auferbaut und denen, die es hören, Nutzen bringt!“ (Eph 4,29). Manchmal öffnet ein liebevolles Wort selbst in den verhärtetsten Herzen eine Bresche. Auch in der Literatur finden wir Spuren davon. Ich denke an jene denkwürdige Seite in Kapitel XXI der Promessi Sposi (Die Verlobten), in der Lucia mit ihrem Herzen zum Ungenannten spricht, bis dieser, entwaffnet und bewegt von einer heilsamen inneren Krise, der sanften Macht der Liebe nachgibt. Wir erleben sie im bürgerlichen Zusammenleben, wo Freundlichkeit nicht nur eine Frage der „Etikette“ ist, sondern ein echtes, richtiggehendes Gegenmittel zur Grausamkeit, die leider die Herzen und die Beziehungen vergiften kann. Wir brauchen sie in den Medien, damit die Kommunikation nicht eine die Gemüter erregende Missgunst schürt und zu Wut und Konfrontation führt, sondern den Menschen hilft, in Ruhe nachzudenken und die Realität, in der sie leben, kritisch und stets respektvoll zu erschließen.

Kommunikation von Herz zu Herz: „Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen“

Eines der leuchtendsten und auch heute noch faszinierenden Beispiele für das „Sprechen mit dem Herzen“ ist der heilige Kirchenlehrer Franz von Sales, dem ich kürzlich, 400 Jahre nach seinem Tod, das Apostolische Schreiben Totum amoris est gewidmet habe. Neben diesem wichtigen Jahrestag möchte ich bei dieser Gelegenheit an einen weiteren erinnern, der in dieses Jahr 2023 fällt: den hundertsten Jahrestag seiner Proklamation zum Patron der katholischen Journalisten durch Pius XI. mit der Enzyklika Rerum omnium perturbationem. Franz von Sales, ein brillanter Intellektueller, produktiver Schriftsteller und tiefgründiger Theologe, war zu Beginn des 17. Jahrhunderts Bischof von Genf – in schwierigen Jahren, die von heftigen Auseinandersetzungen mit den Calvinisten geprägt waren. Seine milde Haltung, seine Menschlichkeit, seine Bereitschaft zum geduldigen Dialog mit allen und besonders mit denen, die sich ihm widersetzten, machten

ihn zu einem außergewöhnlichen Zeugen der barmherzigen Liebe Gottes. Man könnte von ihm sagen: „Eine süße Rede vermehrt Freunde und eine redegewandte Zunge vermehrt, was willkommen ist“ (Sir 6,5). Eine seiner berühmtesten Aussagen, „das Herz spricht zum Herzen“, hat Generationen von Gläubigen inspiriert, darunter auch den heiligen John Henry Newman, der sie zu seinem Motto Cor ad cor loquitur machte. „Es genügt, richtig zu lieben, um gut zu sprechen“, war eine seiner Überzeugungen. Das zeigt, dass Kommunikation aus seiner Sicht niemals auf einen Kunstgriff, auf eine – wie wir heute sagen würden – Marketingstrategie reduziert werden darf, sondern dass sie der Spiegel der Seele ist, die sichtbare Oberfläche eines für die Augen unsichtbaren Kerns der Liebe. Für den heiligen Franz von Sales findet gerade „im Herzen und durch das Herz jener feine und intensive Prozess statt, durch den der Mensch Gott erkennt“[2]. Indem er „richtig liebte“, konnte der heilige Franz sich mit dem taubstummen Martin verständigen und zu seinem Freund werden; daher gilt er auch als Schutzpatron von Menschen mit Kommunikationsstörungen.

Von diesem „Kriterium der Liebe“ ausgehend, erinnert uns der heilige Bischof von Genf in seinen Schriften und mit seinem Lebenszeugnis daran, dass „wir sind, was wir kommunizieren“. Dies ist heutzutage eine unkonventionelle Lektion in einer Zeit, in der, wie wir besonders in den sozialen Netzwerken erleben, die Kommunikation oft instrumentalisiert wird, damit die Welt uns so sieht, wie wir gerne wären und nicht so, wie wir sind. Der heilige Franz von Sales verbreitete zahlreiche Exemplare seiner Schriften in der Genfer Gemeinschaft. Diese „journalistische“ Intuition verschaffte ihm einen Ruf, der schnell über die Grenzen seiner Diözese hinausging und bis heute anhält. Seine Schriften sind, wie der heilige Paul VI. feststellte, „eine äußerst angenehme, lehrreiche und anregende Lektüre“[3]. Wenn wir uns die heutige Kommunikationslandschaft anschauen: Sind das nicht genau die Merkmale, über die ein Artikel, eine Reportage, ein Radio- oder Fernsehbeitrag oder ein Post in den sozialen Medien verfügen sollte? Mögen sich

[2] Apostolisches Schreiben Totum amoris est (28. Dezember 2022).

[3] Apostolisches Schreiben Sabaudiae gemma zum 400. Jahrestag der Geburt des heiligen Kirchenlehrers Franz von Sales (29. Januar 1967).

die, die im Bereich der Kommunikation tätig sind, von diesem Heiligen der Zärtlichkeit inspirieren lassen, indem sie mutig und frei die Wahrheit suchen und sagen, aber der Versuchung widerstehen, plakative und aggressive Ausdrücke zu verwenden.

Mit dem Herzen sprechen im synodalen Prozess
Wie ich bereits Gelegenheit hatte, zu betonen, ist es „auch in der Kirche [...] dringend notwendig, zuzuhören und aufeinander zu hören. Es ist das wertvollste und fruchtbarste Geschenk, das wir einander machen können“[4]. Aus einem unvoreingenommenen, aufmerksamen und bereitwilligen Zuhören entsteht ein Sprechen gemäß dem Stil Gottes, das von Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit genährt wird. Wir brauchen in der Kirche dringend eine Kommunikation, die die Herzen entzündet, die Balsam auf die Wunden ist, und die den Weg unserer Brüder und Schwestern erhellt.

Ich träume von einer kirchlichen Kommunikation, die es versteht, sich vom Heiligen Geist leiten zu lassen, freundlich und zugleich prophetisch; die es versteht, neue Formen und Wege für die wunderbare Botschaft zu finden, die in das dritte Jahrtausend weiterzutragen sie berufen ist. Von einer Kommunikation, die sich auf die Beziehung zu Gott und zum Nächsten, insbesondere zu den Bedürftigsten, konzentriert, und die es versteht, das Feuer des Glaubens zu entfachen, anstatt die Asche einer selbstbezogenen Identität aufzubewahren. Von einer Kommunikation, deren Grundlage demütiges Zuhören und die parresia beim Sprechen ist, welche niemals die Wahrheit von der Liebe trennt.

Die Herzen entwaffnen durch die Förderung einer Sprache des Friedens
„Sanfte Zunge bricht Knochen“, heißt es im Buch der Sprichwörter (25,15). Es ist heute notwendiger denn je, mit dem Herzen zu sprechen, um dort, wo Krieg herrscht, eine Kultur des Friedens zu fördern und dort, wo Hass und Feindschaft wüten, Wege für Dialog und Versöhnung zu öffnen. Im dramatischen Kontext globaler Konflikte, den wir derzeit erleben, ist es

[4] Botschaft zum 56. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (24. Januar 2022).

dringend notwendig, eine nicht feindselige Kommunikation zu fördern. Es ist notwendig, die Gewohnheit zu überwinden, „den Gegner schnell zu diskreditieren und mit demütigenden Schimpfwörtern zu versehen, anstatt sich einem offenen und respektvollen Dialog zu stellen“[5]. Wir brauchen dialogbereite Kommunikatoren, die für eine ganzheitliche Abrüstung eintreten und sich für den Abbau der Kriegspsychose engagieren, die sich in unsere Herzen einnistet, so wie es der heilige Johannes XXIII. in der Enzyklika Pacem in terris prophetisch angemahnt hat: „Der wahre Friede kann nur durch gegenseitiges Vertrauen fest und sicher bestehen.“ (vgl. Nr. 61) Ein Vertrauen, das Kommunikatoren braucht, die sich nicht verschanzen, sondern die mutig und kreativ sind, bereit dazu, Risiken einzugehen, um eine gemeinsame Basis zu finden, auf der man einander begegnen kann. Wie vor sechzig Jahren leben wir heute in einer dunklen Stunde, in der die Menschheit eine Eskalation des Krieges befürchtet, welche so schnell wie möglich eingedämmt werden muss, auch im Bereich der Kommunikation. Man kann nur bestürzt darüber sein, wie leichtfertig zur Zerstörung von Völkern und Gebieten aufgerufen wird. Das sind Worte, die leider oft in kriegerische Handlungen von abscheulicher Gewalt münden. Deshalb ist jede Kriegsrhetorik abzulehnen, ebenso wie jede Form von Propaganda, die die Wahrheit manipuliert und zu ideologischen Zwecken verbiegt. Stattdessen sollte auf allen Ebenen eine Kommunikation gefördert werden, die dazu beitragen kann, die Bedingungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Völkern zu schaffen.

Als Christen wissen wir, dass für das Schicksal des Friedens die Bekehrung des Herzens entscheidend ist, denn der Virus des Krieges kommt aus dem Inneren des menschlichen Herzens.[6] Aus dem Herzen kommen die richtigen Worte, um die Schatten einer verschlossenen und geteilten Welt zu vertreiben und eine bessere Zivilisation aufzubauen als die, die wir übernommen haben. Es handelt sich um eine Anstrengung, die von jedem von uns verlangt wird, die aber vor allem das Verantwortungsbewusstsein der

[5] Enzyklika Fratelli tutti (3. Oktober 2020), 201.

[6] Vgl. Botschaft zum 56. Weltfriedenstag, 1. Januar 2023.

im Bereich der Kommunikation Tätigen erfordert, damit sie ihren Beruf als Sendung verstehen.
Möge der Herr Jesus, das reine Wort, das aus dem Herzen des Vaters kommt, uns dabei helfen, unsere Kommunikation frei, sauber und herzlich zu gestalten.
Möge der Herr Jesus, das fleischgewordene Wort, uns helfen, auf das Klopfen der Herzen zu hören, uns als Brüder und Schwestern wiederzuentdecken und die Feindseligkeit, die spaltet, abzubauen.
Möge der Herr Jesus, das Wort der Wahrheit und der Liebe, uns dabei helfen, die Wahrheit in Liebe zu sagen, damit wir uns untereinander als Hüter des anderen fühlen.

Rom, St. Johannes im Lateran,
24. Januar 2023, Gedenktag des heiligen Franz von Sales

FRANZISKUS

62
Botschaft von Papst Franziskus zum 109. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 24.9.2023

Frei in der Entscheidung auszuwandern oder zu bleiben

Liebe Brüder und Schwestern!
Die Migrationsströme unserer Tage sind Ausdruck eines komplexen und vielschichtigen Phänomens, dessen Verständnis eine sorgfältige Analyse aller Aspekte erfordert, die die verschiedenen Phasen einer Migration kennzeichnen, vom Aufbruch bis zur Ankunft, einschließlich einer eventuellen Rückkehr. In der Absicht, zu diesem Bemühen, die Realität zu verstehen, beizutragen, habe ich beschlossen, die Botschaft zum 109. Welttag des Migranten und des Flüchtlings der Freiheit zu widmen, die die Entscheidung, das eigene Land zu verlassen, immer kennzeichnen sollte.

„Frei zu gehen, frei zu bleiben“ lautete der Titel einer Solidaritätsinitiative, die vor einigen Jahren von der italienischen Bischofskonferenz als konkrete Antwort auf die Herausforderungen der heutigen Migration auf den Weg gebracht wurde. Und im beständigen Hören auf die Teilkirchen konnte ich feststellen, dass die Gewährleistung dieser Freiheit ein weit verbreitetes und gemeinsames pastorales Anliegen ist.

„Da erschien dem Josef im Traum ein Engel des Herrn und sagte: Steh auf, nimm das Kind und seine Mutter und flieh nach Ägypten; dort bleibe, bis ich dir etwas anderes auftrage; denn Herodes wird das Kind suchen, um es zu töten“ (Mt 2,13). Die Flucht der Heiligen Familie nach Ägypten ist nicht das Ergebnis einer freien Entscheidung, so wie viele der Wanderungen, die die Geschichte des Volkes Israel gekennzeichnet haben, nicht freiwillig waren. Migration sollte immer eine freie Entscheidung sein, aber in vielen Fällen ist sie das auch heute noch nicht. Konflikte, Naturkatastrophen oder ganz einfach die Unmöglichkeit, in der Heimat ein würdiges und gedeihliches Leben zu führen, zwingen Millionen von Menschen zum Weggehen. Bereits 2003 erklärte der heilige Johannes Paul II.: „Im Blick auf die Migranten und Flüchtlinge konkrete Friedensbedingungen zu schaffen, bedeutet vor allem, sich ernsthaft für das Recht auf Sesshaftigkeit einzusetzen, also für das Recht, in Frieden und Würde in der eigenen Heimat zu leben“ (Botschaft zum 90. Welttag der Migranten und Flüchtlinge, 3).

„Sie nahmen ihr Vieh und ihre Habe, die sie im Land Kanaan erworben hatten, und gelangten nach Ägypten, Jakob und mit ihm alle seine Nachkommen“ (Gen 46,6). Eine schwere Hungersnot zwang Jakob und seine ganze Familie, nach Ägypten zu fliehen, wo sein Sohn Josef ihr Überleben gesichert hatte. Verfolgungen, Kriege, Wetterphänomene und Elend gehören zu den offensichtlichsten Ursachen heutiger Zwangsmigration. Migranten fliehen aus Armut, aus Angst, aus Verzweiflung. Um diese Ursachen zu beseitigen und damit der erzwungenen Migration ein Ende zu setzen, brauchen wir das gemeinsame Engagement aller, eines jeden, entsprechend seiner Verantwortung. Ein Engagement, das damit beginnt, dass wir uns fragen, was wir tun können, aber auch, was wir nicht mehr tun dürfen. Wir müssen uns

bemühen, das Wettrüsten, den wirtschaftlichen Kolonialismus, den Raub der Ressourcen anderer und die Zerstörung unseres gemeinsamen Hauses zu beenden.

„Alle, die glaubten, waren an demselben Ort und hatten alles gemeinsam. Sie verkauften Hab und Gut und teilten davon allen zu, jedem so viel, wie er nötig hatte“ (Apg 2,44–45). Das Ideal der ersten christlichen Gemeinschaft scheint so weit von der heutigen Realität entfernt zu sein! Um die Migration zu einer wirklich freien Entscheidung zu machen, braucht es das Bemühen, allen einen gerechten Anteil am Gemeinwohl, die Achtung der Grundrechte und den Zugang zu einer ganzheitlichen menschlichen Entwicklung zu gewährleisten. Nur so können wir einem jeden die Chance bieten, in Würde zu leben und sich persönlich und als Familie zu verwirklichen. Es ist klar, dass die Hauptaufgabe bei den Herkunftsländern und ihren Regierenden liegt, die aufgerufen sind, eine gute, transparente, ehrliche und weitsichtige Politik im Dienste aller, insbesondere der Schwächsten, zu betreiben. Sie müssen jedoch in die Lage versetzt werden, dies zu tun, ohne dass sie ihrer Natur- und Humanressourcen beraubt werden und ohne Einmischung von außen, welche die Interessen einiger weniger begünstigt. Und dort, wo die Umstände es erlauben zu wählen, ob man auswandert oder bleibt, muss sichergestellt werden, dass diese Entscheidung mit dem nötigen Wissen und wohlüberlegt getroffen wird, um zu verhindern, dass viele Männer, Frauen und Kinder risikoreichen Illusionen oder skrupellosen Menschenhändlern zum Opfer fallen.

„In diesem Jubeljahr soll jeder von euch zu seinem Besitz zurückkehren“ (Lev 25,13). Die Feier des Jubeljahres stellte für das Volk Israel einen Akt kollektiver Gerechtigkeit dar: Alle konnten „in die ursprüngliche Situation zurückkehren. Jede Schuld wurde erlassen, Grund und Boden zurückgegeben, man konnte sich wieder der den Gliedern des Volkes Gottes eigenen Freiheit erfreuen“ (Katechese, 10. Februar 2016). Da wir uns dem Jubiläumsjahr 2025 nähern, ist es gut, sich an diesen Aspekt der Jubiläumsfeiern zu erinnern. Es bedarf einer gemeinsamen Anstrengung der einzelnen Länder und der internationalen Gemeinschaft, damit allen das Recht garantiert werden

kann, nicht auszuwandern zu müssen, d. h. die Möglichkeit, in Frieden und in Würde im eigenen Land zu leben. Dieses Recht ist noch nicht kodifiziert, ist aber von grundlegender Bedeutung, und seine Gewährleistung ist als Bestandteil der Mitverantwortung aller Staaten für ein Gemeinwohl zu begreifen, das über die nationalen Grenzen hinausgeht. Da die Ressourcen der Welt nicht unbegrenzt sind, hängt die Entwicklung der wirtschaftlich ärmeren Länder in der Tat davon ab, ob es gelingt, unter den Völkern die Fähigkeit zum gegenseitigen Teilen zu erwecken. Solange dieses Recht nicht gewährleistet ist – und bis dahin ist es noch ein langer Weg –, werden noch viele auf der Suche nach einem besseren Leben auswandern müssen.

„Denn ich war hungrig und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis und ihr seid zu mir gekommen“ (Mt 25,35–36). Diese Worte erklingen als eine beständige Mahnung, in dem Migranten nicht nur einen Bruder oder eine Schwester in Not zu erkennen, sondern Christus selbst, der an unsere Tür klopft. Wenn wir uns also dafür einsetzen, dass jede Migration die Frucht einer freien Entscheidung sein kann, sind wir aufgerufen, die Würde jedes Migranten in höchstem Maße zu achten; das bedeutet, die Migrationsbewegungen so gut wie möglich zu begleiten und zu lenken, indem wir Brücken und nicht Mauern bauen und die Wege für eine sichere und reguläre Migration erweitern. Wo auch immer wir uns entscheiden, unsere Zukunft aufzubauen, in unserem Geburtsland oder anderswo, wichtig ist, dass es dort immer eine Gemeinschaft gibt, die bereit ist, alle aufzunehmen, zu schützen, zu fördern und zu integrieren, ohne Unterschied und ohne jemanden außen vor zu lassen.

Der Weg der Synodalität, auf den wir uns als Kirche begeben haben, lässt uns in den verletzlichsten Menschen – und unter ihnen viele Migranten und Flüchtlinge – besondere Weggefährten sehen, die wir als Brüder und Schwestern lieben und für die wir Sorge tragen müssen. Nur wenn wir gemeinsam gehen, werden wir weiter vorankommen und das gemeinsame Ziel unserer Reise erreichen.

Rom, St. Johannes im Lateran,
11. Mai 2023

FRANZISKUS

Gebet

Gott, allmächtiger Vater,
gib uns die Gnade, uns tatkräftig einzusetzen
für Gerechtigkeit, Solidarität und Frieden,
damit allen deinen Kindern
die Freiheit gewährleistet ist,
sich für die Migration oder das Bleiben zu entscheiden.

Gib uns den Mut,
alle Gräuel in unserer Welt klar zu benennen,
und gegen jede Ungerechtigkeit zu kämpfen,
welche die Schönheit deiner Geschöpfe und
die Harmonie unseres gemeinsamen Hauses verunstaltet.

Stärke uns mit der Kraft deines Geistes,
damit wir gegenüber jedem Migranten,
dem du uns begegnen lässt,
deine Zärtlichkeit an den Tag legen,
und in den Herzen und in jedem Umfeld
die Kultur der Begegnung und der Fürsorge verbreiten

63
Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag am 22.10.2023

Brennende Herzen und bewegte Schritte (vgl. Lk 24,13–35)

Liebe Brüder und Schwestern!
Für den diesjährigen Weltmissionssonntag habe ich ein Thema gewählt, das von dem Bericht über die Emmausjünger im Lukasevangelium (vgl. 24,13–35) ausgeht: „Brennende Herzen und bewegte Schritte". Die beiden Jünger waren verwirrt und enttäuscht, aber die Begegnung mit Christus im Wort und im gebrochenen Brot entfachte in ihnen den Enthusiasmus, erneut nach Jerusalem aufzubrechen und zu verkünden, dass der Herr wirklich auferstanden war. Im Bericht des Evangeliums erkennen wir die Verwandlung der Jünger an einigen eindrucksvollen Bildern: Brennende Herzen angesichts der von Jesus erklärten Schrift, aufgetane Augen als sie ihn erkennen und, als Höhepunkt, bewegte Schritte. Indem wir über diese drei Aspekte nachdenken, die den Weg missionarischer Jünger skizzieren, können wir unseren Eifer für die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute erneuern.

1. **Brennende Herzen „als er uns den Sinn der Schriften eröffnete". Das Wort Gottes erleuchtet und verwandelt das Herz in der Mission.**
   Auf dem Weg von Jerusalem nach Emmaus waren die Herzen der beiden Jünger traurig – wie man an ihren Gesichtern erkennen konnte – wegen des Todes Jesu, an den sie geglaubt hatten (vgl. V. 17). Angesichts des Scheiterns des gekreuzigten Meisters ist ihre Hoffnung, dass er der Messias sei, zusammengebrochen (vgl. V. 21).

   Doch „es geschah, während sie redeten und ihre Gedanken austauschten, kam Jesus selbst hinzu und ging mit ihnen." (V. 15). Wie zu Beginn der Berufung der Jünger, so ergreift der Herr auch jetzt, im Augenblick ihrer Verwirrung, die Initiative, sich den Seinen zu nähern und an ihrer Seite zu gehen. In seiner großen Barmherzigkeit wird er nie müde,

bei uns zu sein, trotz unserer Fehler, Zweifel und Schwächen, trotz des Umstands, dass Traurigkeit und Pessimismus uns dazu bringen, „unverständig und trägen Herzens“ (V. 25) zu werden, Menschen mit geringem Glauben.

Heute wie damals ist der auferstandene Herr seinen missionarischen Jüngern nahe und geht an ihrer Seite, besonders dann, wenn sie verwirrt sind, entmutigt und verängstigt durch das Geheimnis des Unrechts um sie herum, das sie ersticken will. Deshalb „lassen wir uns die Hoffnung nicht nehmen!“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 86). Der Herr ist größer als unsere Probleme, vor allem, wenn sie uns bei der Verkündigung des Evangeliums in der Welt begegnen, denn diese Mission ist schließlich die Seine und wir sind nur seine demütigen Mitarbeiter, „unnütze Knechte“ (vgl. Lk 17,10).

Ich drücke allen Missionarinnen und Missionaren in der Welt meine Verbundenheit in Christus aus, besonders denen, die eine schwierige Zeit durchmachen. Der auferstandene Herr, liebe Freunde, ist immer bei euch und sieht eure Großzügigkeit und eure Opfer für die Mission der Verkündigung des Evangeliums an fernen Orten. Nicht alle Tage des Lebens sind voller Sonnenschein, aber lasst uns immer an die Worte Jesu, des Herrn, denken, die er vor seinem Leidensweg an seine Freunde richtete: „In der Welt seid ihr in Bedrängnis; aber habt Mut: Ich habe die Welt besiegt.“ (Joh 16,33).

Nachdem er den beiden Jüngern auf dem Weg nach Emmaus zugehört hatte, legte ihnen der auferstandene Jesus „dar, ausgehend von Mose und allen Propheten, was in der gesamten Schrift über ihn geschrieben steht.“ (Lk 24,27). Und den Jüngern wurde warm ums Herz, wie sie einander dann auch gestehen: „Brannte nicht unser Herz in uns, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schriften eröffnete?“ (V. 32). Denn Jesus ist das lebendige Wort, das allein das Herz zum Brennen bringen und es erleuchten und verwandeln kann. So verstehen wir die Aussage des heiligen Hieronymus besser: „Die Schrift nicht kennen,

heißt Christus nicht kennen“ (In Is., Prolog). „Ohne den Herrn, der uns in die Heilige Schrift einführt, ist es unmöglich, sie in ihrer Tiefe zu verstehen. Das Gegenteil ist aber ebenso wahr: Ohne die Heilige Schrift sind die Ereignisse der Sendung Jesu und seiner Kirche in der Welt nicht zu verstehen“ (Apostolisches Schreiben Aperuit illis, 1). Deshalb ist die Kenntnis der Heiligen Schrift für das Leben eines Christen wichtig und noch wichtiger für die Verkündigung Christi und seines Evangeliums. Was gibt man ansonsten an andere weiter, als seine eigenen Ideen und Pläne? Und wird ein kaltes Herz jemals das eines anderen zum Brennen bringen können? Lassen wir uns deshalb immer vom auferstandenen Herrn begleiten, der uns die Bedeutung der Schriften erklärt. Lassen wir zu, dass er unsere Herzen zum Brennen bringt, uns erleuchtet und verwandelt, damit wir der Welt sein Heilsgeheimnis mit der Kraft und der Weisheit verkünden können, die von seinem Geist kommen.

2. **Augen, die sich beim Brechen des Brotes „auftaten und ihn erkannten“. Der in der Eucharistie gegenwärtige Jesus ist Höhepunkt und Quelle der Mission.**

   Die Herzen, die für das Wort Gottes brannten, drängten die Emmausjünger dazu, den geheimnisvollen Wanderer zu bitten, bei ihnen zu bleiben als es Abend wird. Und um den Tisch herum wurden ihre Augen aufgetan und sie erkannten ihn, als er das Brot brach. Das entscheidende Element, das den Jüngern die Augen auftut, ist die Abfolge der Handlungen, die Jesus vollzieht: Das Brot nehmen, es segnen, es brechen und ihnen geben. Dies sind gewöhnliche Gesten eines jüdischen Familienoberhauptes, die aber, von Jesus Christus mit der Gnade des Heiligen Geistes vollzogen, für die beiden Tischgenossen das Zeichen der Brotvermehrung und vor allem das der Eucharistie wieder in Erinnerung rufen, des Sakraments des Kreuzesopfers. Doch genau in dem Moment, als sie Jesus in demjenigen erkennen, der das Brot bricht, „entschwand er ihren Blicken“ (Lk 24,31). Diese Tatsache lässt uns eine wesentliche Wirklichkeit unseres Glaubens verstehen: Christus, der das Brot bricht, wird nun zum gebrochenen Brot, das mit den Jüngern geteilt und so von ihnen verzehrt wird. Er ist unsichtbar geworden, weil er nun in die Herzen

der Jünger eingedrungen ist, um sie noch mehr brennen zu lassen und sie zu drängen, sich unverzüglich wieder auf den Weg zu machen, um allen die einzigartige Erfahrung der Begegnung mit dem Auferstandenen zu vermitteln! So ist der auferstandene Christus derjenige, der das Brot bricht, und zugleich das für uns gebrochene Brot. Und so ist jeder missionarische Jünger dazu aufgerufen, wie Jesus und in ihm, dank des Wirkens des Heiligen Geistes, zu demjenigen zu werden, der das Brot bricht und zu demjenigen, der gebrochenes Brot für die Welt ist.

In diesem Zusammenhang muss man bedenken, dass bereits ein einfaches Brechen von materiellem Brot mit den Hungernden im Namen Christi eine christliche missionarische Handlung ist. Umso mehr ist das Brechen des eucharistischen Brotes, das Christus selbst ist, die missionarische Handlung schlechthin, denn die Eucharistie ist die Quelle und der Höhepunkt des Lebens und der Sendung der Kirche.

Daran hat Papst Benedikt XVI. erinnert: Wir können »die Liebe, die wir im Sakrament [der Eucharistie] feiern, nicht für uns behalten. Sie verlangt von ihrem Wesen her, an alle weitergegeben zu werden. Was die Welt braucht, ist die Liebe Gottes – Christus zu begegnen und an ihn zu glauben. Darum ist die Eucharistie nicht nur Quelle und Höhepunkt des Lebens der Kirche, sondern auch ihrer Sendung: „Eine authentisch eucharistische Kirche ist eine missionarische Kirche“« (Apostolisches Schreiben Sacramentum caritatis, 84).

Um Frucht zu bringen, müssen wir mit ihm verbunden bleiben (vgl. Joh 15,4–9). Und diese Verbindung wird durch das tägliche Gebet erreicht, besonders in der Anbetung, im stillen Verweilen in der Gegenwart des Herrn, der in der Eucharistie bei uns bleibt. Indem er diese Gemeinschaft mit Christus liebevoll pflegt, kann der missionarische Jünger zu einem Mystiker in Aktion werden. Möge sich unser Herz immer nach der Gesellschaft Jesu sehnen und die brennende Bitte der beiden Emmausjünger ausstoßen, besonders wenn es Abend wird: „Bleibe bei uns, Herr!“ (vgl. Lk 24,29).

3. **Bewegte Schritte, in der Freude, vom auferstandenen Christus zu erzählen. Die ewige Jugend einer Kirche, die immer nach draußen geht.** Nachdem sie die Augen aufgetan hatten und Jesus im „Brechen des Brotes“ erkannten, „brachen sie auf und kehrten nach Jerusalem zurück“ (vgl. Lk 24,33). Dieses eilige Gehen, um die Freude über die Begegnung mit dem Herrn mit anderen zu teilen, zeigt: „Die Freude des Evangeliums erfüllt das Herz und das gesamte Leben derer, die Jesus begegnen. Diejenigen, die sich von ihm retten lassen, sind befreit von der Sünde, von der Traurigkeit, von der inneren Leere und von der Vereinsamung. Mit Jesus Christus kommt immer – und immer wieder – die Freude“ (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 1). Man kann dem auferstandenen Jesus nicht wirklich begegnen, ohne von dem Wunsch beseelt zu sein, dies allen zu erzählen. Die erste und wichtigste Ressource für die Mission sind daher diejenigen, die den auferstandenen Christus in der Heiligen Schrift und in der Eucharistie erkannt haben und die sein Feuer in ihren Herzen und sein Licht in ihren Augen tragen. Sie können Zeugnis geben von dem Leben, das niemals stirbt, selbst in den schwierigsten Situationen und den dunkelsten Momenten.

   Das Bild der „bewegten Schritte“ erinnert uns noch einmal an die immerwährende Gültigkeit der missio ad gentes, des Auftrags, den der auferstandene Herr der Kirche gegeben hat, jedem Menschen und jedem Volk bis an die Enden der Erde das Evangelium zu verkünden. Heute braucht die Menschheit, die durch so viel Ungerechtigkeit, Spaltung und Krieg verwundet ist, mehr denn je die Frohe Botschaft des Friedens und der Erlösung in Christus. Deshalb nutze ich diese Gelegenheit, um zu bekräftigen: „Alle haben das Recht, das Evangelium zu empfangen. Die Christen haben die Pflicht, es ausnahmslos allen zu verkünden, nicht wie jemand, der eine neue Verpflichtung auferlegt, sondern wie jemand, der eine Freude teilt, einen schönen Horizont aufzeigt, ein erstrebenswertes Festmahl anbietet“ (ebd., 14). Die missionarische Bekehrung bleibt das wichtigste Ziel, das wir uns als Einzelne und als Gemeinschaft setzen müssen, denn „das missionarische Handeln [ist] das Paradigma für alles Wirken der Kirche“ (ebd., 15).

Wie der Apostel Paulus sagt, zieht uns die Liebe Christi in ihren Bann und drängt uns (vgl. 2 Kor 5,14). Hier geht es um die doppelte Liebe: die Liebe Christi zu uns, die unsere Liebe zu ihm hervorruft, inspiriert und anfacht. Und es ist diese Liebe, die die nach draußen gehende Kirche immer jung hält, mit all ihren Gliedern in der Mission, um das Evangelium Christi zu verkünden, in der Überzeugung, dass er „für alle gestorben [ist], damit die Lebenden nicht mehr für sich leben, sondern für den, der für sie starb und auferweckt wurde“ (V.15). Alle können zu dieser Missionsbewegung beitragen: mit Gebet und Tat, mit den Opfergaben des Geldes und des Leidens, mit dem eigenen Zeugnis. Die Päpstlichen Missionswerke sind das bevorzugte Instrument, um diese missionarische Zusammenarbeit auf geistlicher und materieller Ebene zu fördern. Deshalb ist die Kollekte des Weltmissionssonntags für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung bestimmt.

Die Dringlichkeit des missionarischen Handelns der Kirche bringt natürlich eine immer engere missionarische Zusammenarbeit aller ihrer Mitglieder auf allen Ebenen mit sich. Dies ist ein wesentliches Ziel des synodalen Weges, den die Kirche mit den Stichworten Gemeinschaft, Teilhabe, Sendung beschreitet. Dieser Weg ist gewiss keine Selbstbeschäftigung der Kirche mit sich selbst; er ist kein Prozess der Volksbefragung, um – wie in einem Parlament – zu entscheiden, was nach menschlichen Vorlieben geglaubt und praktiziert werden soll oder nicht. Es geht vielmehr darum, wie die Emmausjünger aufzubrechen, die auf den auferstandenen Herrn hören, der immer in unsere Mitte kommt, um uns die Bedeutung der Heiligen Schrift zu erklären und das Brot für uns zu brechen, damit wir seine Sendung in der Welt mit der Kraft des Heiligen Geistes weiterführen können.

So wie die beiden Jünger den anderen erzählten, was auf dem Weg geschehen war (vgl. Lk 24,35), so wird auch unsere Verkündigung ein freudiges Erzählen über Christus den Herrn sein, über sein Leben, sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung, über die Wunder, die seine Liebe in unserem Leben bewirkt hat.

Machen auch wir uns also wieder auf den Weg, erleuchtet durch die Begegnung mit dem Auferstandenen und belebt durch seinen Geist. Machen wir uns auf den Weg mit brennenden Herzen, offenen Augen und bewegten Schritten, um andere Herzen brennen zu lassen durch das Wort Gottes, andere Augen aufzutun für Jesus in der Eucharistie und alle einzuladen, gemeinsam auf dem Weg des Friedens und des Heils unterwegs zu sein, den Gott der Menschheit in Christus geschenkt hat.

Heilige Maria, die du mit uns unterwegs bist, Mutter der missionarischen Jünger Christi und Königin der Missionen, bitte für uns!

Rom, Sankt Johannes im Lateran,
am 6. Januar 2023, dem Hochfest der Erscheinung des Herrn

FRANZISKUS

Der Bischof von Passau

64
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2023

Liebe Schwestern und Brüder,
in der kommenden Woche begehen wir den „Caritas-Sonntag“, der uns eindrücklich in Erinnerung ruft, dass Gottes Liebe eine Liebe der Tat ist und unser Glaube ein Glaube in der realen Lebenswelt. Gefeierte Liturgie, Gebet und tätige Nächstenliebe sind Ausdruck unseres Glaubens, der uns verbindet, sei es im hauptberuflichen wie ehrenamtlichen Engagement für Menschen in Not in einer großen Gemeinschaft, die trägt.
Die Lebenswelt, in die wir hineinwirken, ist eine Welt voller Krisen und Notlagen. Sie fordert uns vielfältig heraus. Wo Menschen als Vertriebene aus den Kriegsgebieten der Ukraine oder dem Sudan nach Deutschland geflohen sind, steht ihnen die Caritas in Beratungsstellen, in Unterkünften und als Vermittlerin von Sprachangeboten und Patenschaften zur Seite. Sie erleben die Caritas als leidenschaftliche Streiterin für ihre Rechte.
Wo Menschen wegen gestiegener Kosten für Energie, Lebensmittel und Mieten um ihre Existenz fürchten, erleben sie die Hilfe der Caritas in der Schuldnerberatung und im Stromsparcheck. Sie sucht und ermöglicht Auswege aus der Schuldenspirale und Energiearmut. Sie nehmen die Caritas wahr als eine kompetente und engagierte Stimme in der öffentlichen Diskussion über Gaspreisbremsen und Kindergrundsicherung.
Wo Menschen zum Ende ihres Lebens einer liebevollen Pflege bedürfen und sich der Sorge anderer anvertrauen wollen, finden sie einen Ort für sich in Pflegeeinrichtungen und Hospizen der Caritas. Sie erfahren die Caritas in der stationären und der ambulanten Altenhilfe – als Freundin des Lebens, anstatt den Suizid als Problemlösungsoption zu bewerben.
Wo der menschengemachte Klimawandel die Existenzgrundlagen gefährdet, die Älteren unter uns immer schwerer mit der großen Hitze des Som-

mers zurechtkommen müssen, setzt sich die Caritas für einen „Klimaschutz für alle“ ein und trägt dazu bei, Gottes Schöpfung zu bewahren. Sozial und gerecht gestaltet ist dies auch ein Beitrag im Kampf gegen die Armut.

Für die Umsetzung all dieser Vorhaben bitten wir um Ihre Hilfe. Mit Ihrer großzügigen Spende unterstützen Sie die vielfältigen Aufgaben der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und Diözesen. Herzlichen Dank für Ihre finanzielle Zuwendung wie für Ihr Gebet – im Namen der Caritas und im Namen derer, denen dieses Engagement Lebensperspektiven eröffnet.

Berlin, den 19.6.2023
Für das Bistum Passau

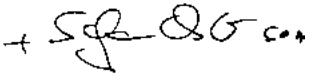

Bischof Dr. Stefan Oster SDB

Dieser Aufruf soll am 10. September 2023 (alternativ: 17. September 2023) in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

65
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2023

„Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13)

Liebe Schwestern und Brüder,
am 22. Oktober begehen wir in Deutschland den diesjährigen Sonntag der Weltmission. Weltweit setzen die katholischen Christen mit dieser Solidaritätsaktion ein starkes Zeichen der Nächstenliebe für ihre bedürftigen Glaubensgeschwister.
Für viele Menschen in Armuts- und Krisenregionen ist die Kirche die erste und wichtigste Anlaufstelle. In Pfarreien und Schulen, in Ausbildungszentren und Gesundheitsstationen erfahren sie praktische Hilfe. Oft sind

es Ordensleute, Priester und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche, die selbst in Krisenzeiten und während politischer Unruhen vor Ort sind und bleiben. In der Nachfolge Jesu stehen sie für die Menschen ein. Sie heilen Wunden, sie bauen Brücken, sie geben Orientierung, Mut und Kraft. Ihre praktische und spirituelle Unterstützung verändert Leben.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen dieser kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe für Menschen, die oft vergessen werden.

Die Missio-Werke stellen ihre diesjährige Aktion unter das Motto „Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5,13). Dieses Wort gilt uns allen. Es ist unser gemeinsamer Auftrag, eine Quelle der Hoffnung für andere zu sein. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die Arbeit der Missio-Werke in ihrem weltweiten Einsatz für unsere Schwestern und Brüder – durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Haben Sie herzlichen Dank!

Dresden, den 2. März 2023
Für das Bistum Passau

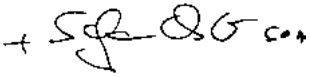

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15.10.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darüber hinaus auch auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 22.10.2023 ist ausschließlich für die Arbeit der Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

66
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2023

„Alles vermag ich durch den, der mich stärkt“ (Phil 4,13).

Liebe Geschwister im Glauben,

„Alles vermag ich durch den, der mich stärkt“ (Phil 4,13). Dieses ermutigende Wort schrieb der Apostel Paulus in seinem Brief an die Gemeinde in Philippi, die erste christliche Gemeinde auf europäischem Boden. Die Christen dort lebten in einer andersgläubigen Umwelt. Sie wurden als fremd, wenn nicht sogar bedrohlich empfunden. In diese Situation hinein spricht Paulus sein Glaubenszeugnis.

Seit den Anfängen unserer Kirche leben viele Christinnen und Christen ihren Glauben als Minderheit, nicht selten unter schwierigen Bedingungen. Dies trifft auch auf die katholische Diaspora in Nord- und Ostdeutschland, Nordeuropa und im Baltikum zu. Die Diasporakirche ist an vielen Orten international, jung und lebendig, doch oft auch materiell arm. Sie braucht Hilfe, damit der Dienst der Seelsorger, Räume für das Gemeindeleben und Fahrzeuge für weite Wege finanziert werden können. Mit jährlich etwa 750 Projekten unterstützt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken diese Anliegen.

Die diesjährige Aktion am Diaspora-Sonntag steht unter dem Leitwort: „Entdecke, wer dich stärkt.“ Es geht dabei um die Kraftquellen des Glaubens. Mögen auch die katholischen Christen in der Diaspora solche Kraftquellen finden und pflegen können! Wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Helfen Sie mit, dass unser Glaube überall lebendig bleibt!

Dresden, den 2. März 2023
Für das Bistum Passau

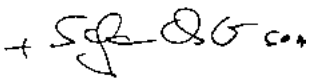

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

Dieser Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Er soll am Sonntag, dem 12.11.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden auf anderen geeigneten Wegen bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 19.11.2023, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

67
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. März 2023

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 23. März 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

1. Abtretungsverbot nach Abschnitt X Absatz f der Anlage 1 zu den AVR

Der Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird zu Anmerkung Nr. 1.
2. Zu Abschnitt X der Anlage 1 zu den AVR wird eine Anmerkung Nr. 2 neu eingefügt:
„2. Die Regelung des Abs. f gilt nur für Dienstverträge, die vor dem 1. Oktober 2021 abgeschlossen wurden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

2. Fristverlängerungen in Anlage 33 zu den AVR

I. *§ 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:*
“[9]Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30. September 2024.“

II. Satz 2 der Anmerkung 31 in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

III. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2023 in Kraft.

3. **Korrekturbeschluss zum Beschluss der Bundeskommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde im Sozial- und Erziehungsdienst – Teil 2**

I. *In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung „3“ entfernt.*

II. *In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3a“ eingefügt:*
„Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

III. *In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die folgende neue Anmerkung „3b“ eingefügt:*
„Als entsprechende Tätigkeit von Kinderpflegern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Ganztagsangeboten für Schulkinder, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Einrichtungen der Gefährdetenhilfe).“

IV. *In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 durch Nr. 3a ersetzt.*

V. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 3b zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 den Entgeltgruppen S 2, S 3 sowie S 4 Nr. 1 hinzugefügt.

VI. Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

4. Vermittlungsvorschlag Kurzarbeit

I. Änderungen in der Anlage 5 zu den AVR:

1. In der Anlage 5 zu den AVR wird der § 5 neu gefasst und die §§ 5a bis 5g neu eingefügt:

§ 5
Kurzarbeit

1) §§ 5 bis 5g der Anlage 5 gelten für Mitarbeiter, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Dienstgeber stehen.
2) [1]Für die Berechnung der Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 und der Krankenbezüge gemäß Abschnitt XII der Anlage 1 gilt Abschnitt II a mit Ausnahme von Absatz b zweiter Halbsatz der Anlage 1 entsprechend. [2]Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen der AVR bleibt die Kürzung der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung der Bezüge außer Betracht.
3) Mitarbeiter, deren Arbeitszeit länger als drei zusammenhängende Wochen verkürzt worden ist, können ihr Dienstverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

§ 5a
Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

1) [1]Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und der Kurzarbeitergeldverordnung kann der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung Kurzarbeit anordnen. [2]Die Dienstvereinbarung legt ein Datum des Beginns der Kurzarbeit oder einen Zeitraum, in dem die Kurzarbeit beginnt, fest. [3]Dieser Zeitraum beträgt höchstens zwei Monate ab Abschluss der Dienstvereinbarung. [4]Die Mitarbeitervertretung ist über die beabsichtigte Einführung von Kurzarbeit unverzüglich und umfassend zu informieren. [5]Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch die §§ 5 bis 5g der Anlage 5 keine abschließende Regelung getroffen wird. [6]In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretung ist die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert zu vereinbaren.

2) [1]Der Beginn der Kurzarbeit ist den von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von fünf Kalendertagen anzukündigen.[2] Sieht die Dienstvereinbarung einen konkreten Beginn vor, gilt als Ankündigung die Bekanntgabe der Dienstvereinbarung i.S.d. Absatz 1.[3] Sieht die Dienstvereinbarung einen Zeitraum für den Beginn der Kurzarbeit im Sinne des Absatzes 1 vor, so ist der Beginn den Mitarbeitern auf betriebsüblichem Wege bekannt zu machen.

§ 5b
Umfang der Kurzarbeit

[1]Die Kurzarbeit kann in Einrichtungen sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiter, eingeführt werden. [2]Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 5c
Anzeige und Antrag bei der Agentur für Arbeit – Information durch den Dienstgeber

1) Der Dienstgeber zeigt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit den Arbeitsausfall unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit an und stellt die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.
2) Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der Anzeige, des Erstantrags mit Anlagen und der Bescheide der Agentur für Arbeit.
3) Im Falle des § 5a Abs. 1 Satz 6 hat der Dienstgeber den Mitarbeitern die für sie erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 5d
Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

(1) [1]Die Mitarbeiter, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockungszahlung. Mitarbeiter, die mindestens für ein Kind unterhaltspflichtig sind, erhalten eine Aufstockung auf 87 v. H., die sonstigen Mitarbeiter auf 80 v. H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt.[2] Durch Dienstvereinbarung kann diese Aufsto-

ckung erhöht oder verringert werden.

2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung bzw. Weihnachtszuwendung

3) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

4) [1]Werden während der Kurzarbeit betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen, die sich in Kurzarbeit befinden, endet die Kurzarbeit. 2Im Fall einer solchen betriebsbedingten Kündigung erhöht sich für die zweite Hälfte der in Kurzarbeit verbrachten Zeit, mindestens jedoch für die letzten zwei Monate der Kurzarbeit vor dem Ausspruch der betriebsbedingten Kündigung die Aufstockung nach § 5d Abs. 1 auf 100 v. H. des nach § 106 SGB III berechneten pauschalierten Nettoentgelts aus dem Soll-Entgelt.[3] Hiervon kann durch Dienstvereinbarung nicht abgewichen werden.

§ 5e
Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

[1]Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der monatlichen Entgeltzahlung gemäß Abschnitt X der Anlage 1 durch den Dienstgeber gezahlt. [2]Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

§ 5f
Urlaub und Altersteilzeit

1) Eine aus der Kurzarbeit resultierende Minderung des Umfanges des Anspruches auf Erholungsurlaub nach § 3 der Anlage 14 kann durch Dienstvereinbarung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

2) [1]Für Mitarbeiter in der Arbeitsphase des Altersteilzeitblockmodells kann § 10 der Anlage 17a entsprechend angewendet werden. 2Die Aufstockung gemäß § 5 Abs. 1 ist kein Regelarbeitsentgelt im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 17a.

§ 5g
Veränderung der Kurzarbeit

[1]Bei Unterbrechung, Ausweitung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen.[2] Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens fünf Arbeitstagen angekündigt werden.

II. Änderungen in § 2 Anlage 20 zu den AVR
In § 2 Absatz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„[3]Ferner von § 2 Abs. 1 ausgenommen sind die §§ 5 bis 5g der Anlage 5; sie finden Anwendung."

III. Änderungen in § 5 der Anlage 21 zu den AVR
In § 5 der Anlage 21 zu den AVR werden nach den Worten „die Arbeitszeit," die Worte „die Kurzarbeit," eingefügt.

IV. Änderungen in § 1 Absatz 2 der Anlage 30 zu den AVR
§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„[3]Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10."

V. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 31 zu den AVR
§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„[3]Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10."

VI. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 32 zu den AVR
§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„[3]Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10."

VII. Änderung in § 1 Absatz 2 der Anlage 33 zu den AVR
§ 1 Absatz 2 Satz 3 der Anlagen 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:
„[3]Anlage 5 gilt nicht mit Ausnahme von § 1 Abs. 7, Abs. 9 und Abs. 10, §§ 5 bis 5g, § 6, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 6 und § 10."

VIII. Inkrafttreten
Die Änderungen treten zum 1. April 2023 in Kraft.

II. Inkrafttreten
Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Passau, den 27. Juli 2023

Dr. Stefan Oster
Bischof von Passau

68
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Redaktionelle Korrektur des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Januar 2023

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für Diözese Passau in Kraft setze.

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des

schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Teil IV Abschnitt I Nummer 1 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Bayern festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Passau, den 27. Juli 2023

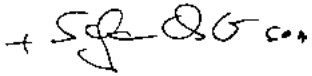

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

69
Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. April 2023

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 20. April 2023 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Passau in Kraft setze.

Anpassung der Regelung der Eingruppierung der Fachkräfte „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“

Anmerkung 3a zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang B der Anlage 33 AVR wird um folgende Sätze ergänzt:

„Dies gilt im Geltungsbereich der AVR in Bayern befristet bis zum 31. Dezember 2025 auch für die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung. Satz 2 gilt für am 31. Dezember 2025 beste-

hende Dienstverhältnisse fort, solange die Tätigkeit als Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung ausgeübt wird."

II. Inkrafttreten und Befristung
Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er ist, soweit nicht die Regelung auf am 31. Dezember 2025 bestehende Dienstverhältnisse angewendet wird, befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Passau, den 27. Juli 2023

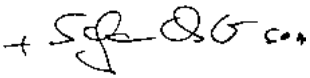

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

70
Inkraftsetzung von Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen hat in ihrer 202. Vollversammlung vom 22./23. März 2023 und Fortsetzung der 202. Vollversammlung vom 27. April 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Passau zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

– **ABD Teil B, 4.**
(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Neufassung der Eingruppierungsregelungen für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und/oder pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, sowie Änderungen in den SR-L und der Ordnung für Berufsbezeichnungen (OfB)
zum 1. August 2023

– **ABD Teil A, 1.**
(Überstunden)
hier: Änderung von §§ 8 und 43

zum 1. Mai 2023

– **ABD Teil E sowie Folgeänderung des Teils A, 1.**
(Auszubildende und Praktikanten)
hier: Einführung eines Teil E, 5.

zum 1. August 2023
Diese Änderung ist befristet bis zum 31. Juli 2025.

– **ABD Teil E**
(Auszubildende und Praktikanten)
hier: Änderungen

zum 1. August 2023

– **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil) und A, 2.3.**
(Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen)
hier: Umsetzung der Änderungsvereinbarung Nr. 17 vom 14. Juli 2022 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 7. Februar 2006 sowie der Änderungsvereinbarung Nr. 16 vom 14. Juli 2022 zur durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-B) vom 1. August 2006

rückwirkend zum 1. November 2022

– **ABD Teil A, 3.**
(Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts (RÜÜ))
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 19 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005

rückwirkend zum 1. November 2022

– **ABD Teil E, 1.**
(Regelungen für Auszubildende) und ABD Teil E, 2. (Regelungen für Praktikantinnen und Praktikanten (PraktR)) und ABD Teil E, 4. (Regelungen für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005, des Änderungstarifvertrags Nr. 16 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil Pflege - vom 13. September 2005, des Änderungstarifvertrags Nr. 9 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009sowie des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) vom 29. Januar 2020
rückwirkend zum 1. November 2022

– **ABD Teil E, 1.**
(Regelungen für Auszubildende)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 14. Juli 2022 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil vom 13. September 2005
rückwirkend zum 1. November 2022

– **ABD Teil C, 3.**
(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: weitere Anrechnungsstunden für den Einsatz an mehreren Schulen
zum 1. September 2023

– **ABD Teil A, 2.15.**
(Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer)
hier: Änderungen

Die Änderungen des Artikel 1 treten rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft.
Die Änderungen des Artikel 2 treten zum 1. April in Kraft.

– **ABD Teil A, 1.**
(Abschnitt VII: Sonderregelungen (§§ 44-46) und ABD Teil A, 2.3. (Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen) und ABD Teil A, 3. (Regelungen zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts RÜÜ)
hier: Neufassung der Entgeltordnung für Beschäftigte an offenen und gebundenen Ganztagsschulen mit Folgeänderungen

zum 1. August 2023

– **ABD Teil D, 7.**
(Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte für Beschäftigte)
hier: Änderungen

rückwirkend zum 1. Januar 2023

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 143 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Passau, 27. Juli 2023

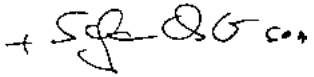

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

71
Normen zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung der Diözese Passau

Ergänzend zu den bereits seit 1. Juni 2022 geltenden Normen zur Reglung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf **Personalaktendaten** von Klerikern und Kirchenbeamten der Diözese Passau werden folgende Normen zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung der Diözese Passau erlassen:

Normen zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten Dritter zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener, in Bezug auf Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbare Aktenbestände der laufenden Schriftgutverwaltung der Diözese Passau

PRÄAMBEL

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte im Dienst der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben, in der Absicht, das Leid der Betroffenen in den Fokus zu stellen, die strukturelle Beteiligung von Betroffenen am Prozess der Aufarbeitung zu sichern und ansprechbar zu sein für die Anliegen Betroffener und ihrer Angehörigen, ferner in der Absicht, die Umstände von sexuellem Missbrauch in der Vergangenheit und in der Gegenwart in den Blick zu nehmen und die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs insbesondere durch die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des adminis-

trativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen, zu dem Zweck, dem Gebot von Unabhängigkeit und Transparenz der Aufarbeitung Rechnung zu tragen sowie unter größtmöglicher Wahrung der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Offenlegung von Unterlagen aller kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen in der Diözese Passau, unabhängig von ihrer Rechtsform, in Form der Übermittlung (Auskunft) und in Form der Bereitstellung (Einsicht) gegenüber unabhängigen Aufarbeitungskommissionen und zu Forschungszwecken.

§ 2
Verhältnis zum KDG und zur KAO

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus dieser Ordnung nichts Abweichendes ergibt. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 KDG bleibt unberührt.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Ordnung bezeichnet der Ausdruck

a) **„Aufarbeitung“** die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche zu dem Zweck,

eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs vorzunehmen, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und des Aufdeckens von Missbrauchsfällen zu ermöglichen; dies kann auch anhand von Einzelfällen erfolgen;

b) **„Unterlagen“** die in Sachakten, Verfahrensakten, Registraturakten und vergleichbaren Aktenbeständen vorliegenden Aufzeichnungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Speicherungsform sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für Erhaltung, Verständnis und Nutzung dieser Informationen notwendig sind;

c) **„Unabhängige Aufarbeitungskommission“** die unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der Diözese, die aufgrund der vom Diözesanbischof für die Diözese verbindlich erklärten ‚Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland‘ zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz errichtet worden ist;

d) **„Forschung“** die auf der Basis wissenschaftlicher Standards erfolgende, sexuellen Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der katholischen Kirche betreffende unabhängige systematische Suche nach neuen Erkenntnissen durch Mitarbeitende an Hochschulen und anderen wissenschaftlich arbeitenden Einrichtungen einschließlich der Dokumentation und Veröffentlichung der Untersuchung;

e) **„Auskunft“** die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Übermittlung;

f) **„Einsicht“** die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Offenlegung in Form der Bereitstellung;

g) **„betroffene Person“** diejenige Person im Sinne des § 4 Nr. 1 KDG, deren personenbezogene Daten offengelegt oder in sonstiger Weise verarbeitet werden.

§ 4

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission

1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen gegenüber der unabhängigen Aufarbeitungskommission ohne Einwilligung der betroffenen Personen ist zulässig, soweit
   a) dies für die Durchführung der Aufarbeitung erforderlich ist,
   b) eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
   c) das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt.
2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann bis zu vier Mitgliedern der unabhängigen Aufarbeitungskommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Aufarbeitungskommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Einsichtsrecht je Vorgang gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.
3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.
4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, die vom Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission erfasst ist. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.

5) Die nach Absatz 2 durch die unabhängige Aufarbeitungskommission erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die personenbezogenen Daten sind, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.
6) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, darf die unabhängige Aufarbeitungskommission diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs unerlässlich ist und nur soweit Personen der Zeitgeschichte betroffen sind.
7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der unabhängigen Aufarbeitungskommission sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 5
Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei der Offenlegung von personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken

1) Die Offenlegung personenbezogener Daten durch Auskunft oder Einsicht in Unterlagen ohne Einwilligung der betroffenen Personen gegenüber Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, ist zulässig, soweit
   a) dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch erforderlich ist,
   b) eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
   c) das kirchliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen erheblich überwiegt und

d) der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Einwilligung hierzu erteilt hat.

Einer Einwilligung nach Ziffer 4. bedarf es nicht, wenn die Offenlegung von personenbezogenen Daten im Auftrag der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Rahmen des in § 3 lit. a) genannten Zwecks erfolgt.

2) Die Offenlegung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann ein Einsichtsrecht gewährt werden. Die Auskünfte werden durch eine vom Diözesanbischof beauftragte Person erteilt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet ist. Sie beziehen sich ausschließlich auf solche Inhalte, die eine quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs, die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen und die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch zugelassen oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben, sowie die qualitative Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen ermöglichen; dies erfolgt auch anhand von Einzelfällen.
3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die auf das Datengeheimnis nach § 5 KDG verpflichtet worden sind.
4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Offenlegung gegenüber Dritten richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und ist nur mit Einwilligung des Diözesanbischofs zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
5) Die nach Absatz 2 zu Forschungszwecken erhobenen personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.
6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten vor Offenlegung gegenüber Dritten zu anonymisieren. Solange

dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erfüllung des Forschungszwecks zu vernichten oder an die Diözese zurückzugeben.

7) Sind personenbezogene Daten nach den Absätzen 1 bis 3 offengelegt worden, dürfen diese nur veröffentlicht werden, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Personen der Zeitgeschichte unerlässlich ist.
8) Bei der Veröffentlichung des Forschungsergebnisses sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 6
Inkrafttreten, Geltungsdauer, Überprüfung

1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
2) Sie soll spätestens nach Ablauf des neunten Jahres ihrer Geltung einer Überprüfung unterzogen werden.
3) Sie gilt für einen Zeitraum von zunächst 10 Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Passau, 14.6.2023

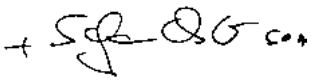

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

72
Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Berufseinführungen und Zweite Dienstprüfungen

1) **Mitglieder der Prüfungskommission für die Berufseinführung und die Zweite Dienstprüfung in der Diözese Passau 2023**
   Die Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2023 der Kapläne und Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen auf Grundlage der Ordnung für die Berufseinführung und die Zweite Dienstprüfung zur Pastoralreferentin und zum Pastoralreferenten in der Diözese Passau *(veröffentlicht im Amtsblatt Folge 8 vom 25.9.2018)* setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
   - **Josef Ederer**, Generalvikar (Vorsitzender)
   - **Prof. Dr. Markus Weißer**, Professor am Lehrstuhl für dogmatische Theologie und theologische Gegenwartsfragen im Department für Katholische Theologie der Universität Passau
   - **Dr. Hans Bauernfeind**, Leiter der Hauptabteilung Seelsorge und Evangelisierung
   - **Heribert Schauer**, nebenamtlicher Dozent für Pastoralpsychologie
   - **Anja Wagner-Hölzl**, Leiterin der Abteilung Schulen und Hochschule
   - Arnold Hutterer, Leiter der Ausbildung und Berufseinführung für Pastoralreferent/-innen
   - **Herbert Simböck**, Leiter der Ausbildung und Berufseinführung für Gemeindereferent/-innen und Religionslehrer/-innen
   - **Christoph Leuchtner**, Regens, Leiter der Ausbildung und Berufseinführung für Priester
   - **Michael Vogt**, Vertreter des Priesterrats

2) **Mitglieder der Prüfungskommission für die Berufseinführung Zweite Dienstprüfung von Priestern, Pastoralreferent/-innen und Gemeindereferent/-innen in der Diözese Passau 2023**
   Die Prüfungskommission für die Zweite Dienstprüfung 2024 auf Grundlage der Ordnung für die Berufseinführung und die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen, Religi-

onslehrer/-innen i. K. und Kapläne in der Diözese Passau (veröffentlicht im Amtsblatt Folge 3 vom 15.05.2023) setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- **Josef Ederer**, Generalvikar (Vorsitzender)
- **Anja Wagner-Hölzl**, Leiterin der Abteilung Schulen und Hochschule
- Herbert Simböck, Ausbildungsleiter für Gemeindeassistent/-innen und Religionslehrer/-innen
- **Arnold Hutterer**, Ausbildungsleiter Pastoralassistent/-innen
- **Christoph Leuchtner**, Regens, Ausbildungsleiter für Priester
- **Andreas Nock**, Vertreter der Berufsgruppe der Pastoralreferent/-innen
- **Tina Weihe**, Vertreterin der Berufsgruppe der Gemeindereferent/-innen
- **Michael Vogt**, Vertreter des Priesterrats

Die Zulassung zur Zweiten Dienstprüfung ist bis 26.2.2024 schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu beantragen. Die Prüfungsbedingungen ergeben sich aus der Ordnung für die Berufseinführung und die Zweite Dienstprüfung für Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen, Religionslehrer/-innen i.K. und Kapläne in der Diözese Passau *(veröffentlicht im Amtsblatt Folge 3 vom 15.5.2023)*.

Passau, 27. Juli 2023

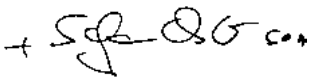

Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau

73
Hinweise zu den Firmungen 2024

Firmalter

Vor dem Hintergrund mehrerer Nachfragen wird darauf hingewiesen, dass zur Firmung nur Firmbewerberinnen und Firmbewerber zugelassen werden können, die zum Zeitpunkt der vorgesehenen Firmspendung mindestens 16 Jahre alt sind bzw. im Kalenderjahr, in dem die Firmung stattfindet, 16 Jahre alt werden. Somit können im Jahr 2024 nur Jugendliche gefirmt werden, die im Jahr 2008 (oder früher) geboren sind. Ausnahmen von dieser verbindlichen diözesanen Regelung können für Firmbewerberinnen und Firmbewerber, die sich in förderpädagogischen Schulen oder vergleichbaren Einrichtungen befinden, beim Bischöflichen Sekretariat beantragt werden.

Firmort

Es hat sich gezeigt, dass die Firmspendung – wie auch die Firmvorbereitung – für den Bereich eines einzelnen Pfarrverbandes, aber auch unter Einbeziehung mehrerer Pfarrverbände bzw. für einen pastoralen Raum angebracht sein kann. Die diesbezügliche Entscheidungsfindung soll daher auf der Ebene des Dekanates in Abstimmung zwischen Dekan und den jeweiligen Pfarrern getroffen werden.

Firmtermin

Damit der Firmplan erstellt werden kann, wird um Mitteilung bis zum 01. Oktober 2023 gebeten, ob die Firmung im Pfarrverband (ggf. zusammen mit weiteren Pfarrverbänden) oder im pastoralen Raum stattfinden soll. Ebenso möge bis zu diesem Termin der Firmort wie auch der Wunschtermin an das Bischöfliche Sekretariat (per E-Mail: bischoeflicher.sekretaer@bistum-passau.de) gemeldet werden.

Firmanmeldung

Das aktuelle Anmeldeformular zur Firmung findet man im Intranet unter Recht/ Verwaltungskanonistik/ Sakramente/ Firmung. Die alten Formulare (DIN A5, roter Druck), die noch die Unterschrift der Religionslehrerin oder des Religionslehrers verlangen, sollen nicht mehr verwendet werden.

Der Generalvikar

74
Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)

hier: Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der Dienstnehmervertreter/innen der 10. Amtsperiode (1. September 2023 bis 31. August 2028) in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen

Gemäß § 22 (Regional-KODA-Wahlordnung-BayRKWO) sind somit folgende Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen gewählt:

Diözese Augsburg

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Dorn, Christian	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	2450
Probst, Klaus	6 (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 BayRKWO) Liturgie	2279
Dallinger, Anna-Maria	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	2267
Gammer, Myriam	2 (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 BayRKWO) Bildungsarbeit	1347

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Liepert, Christine	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	1738
Hickl, Petra	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1240
Geißler, Sophia	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1005
Kölbl, Daniela	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	837
Abbrancati, Marisa	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO)Sozial- und Erziehungsdienst	716
Schwärzer, Raphaela	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	706
Vorgeitz, Sarah Louise	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	434

Erzdiözese Bamberg

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Augsburger, Inge	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1193
Hoppe, Johannes	4 (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 BayRKWO) Religionslehrkraft i. KD	1156

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Hoffmann, Stefan	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	695

Diözese Eichstätt

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Glatt-Eipert, Josef	2 (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 BayRKWO) Bildungsarbeit	730
Ziller, Renate	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	551

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Meyer, Agnes	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	359
Ecker, Albert	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	186
Ruda, Matthias	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	173

Erzdiözese München und Freising

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Felix geb. Brendel, Juliane	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	1806
Weidenthaler, Manfred	4 (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 BayRKWO) Religionslehrkraft i. KD	1793
Fürleger, Astrid	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- u. Erziehungsdienst	1557
Winter, Robert	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	1355

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Bechteler, Johanna	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1419
Dirnberger, Franz	6 (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 BayRKWO) Liturgie	1252

Kestler, Lothar	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	957
Degner, Claudia	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	649
Stöger, Janette-Manuela	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	604
Eisenschink, Konrad	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	527
Grill, Markus	2 (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 BayRKWO) Bildungsarbeit	457
Weihermüller, Ralf	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	396

Diözese Passau

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Nock, Andreas	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	365
Würdinger, Ramona	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	290

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Müller, Ralph	7 (§ 2 Absatz1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	261
Aigner, Theresa	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	225
Listl, Severin	7 (§ 2 Absatz 1 Nr. 7 BayRKWO) Verwaltung	97

Diözese Regensburg

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Huber, Regina	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- und Erziehungsdienst	1077
Böhm, Reinhard	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	724

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Schneidemesser, Stefanie	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- u. Erziehungsdienst	994
Holmer, Christian	6 (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 BayRKWO) Liturgie	453
Merkes, Stephan	6 (§ 2 Absatz 1 Nr. 6 BayRKWO) Liturgie	344
Weigel, Franz	3 (§ 2 Absatz 1 Nr. 3 BayRKWO) Sozial- u. Erziehungsdienst	341

Diözese Würzburg

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Weitz, Dorothea	4 (§ 2 Absatz 1 Nr. 4 BayRKWO) Religionslehrkraft i. KD	698
Stapp, Ralph	5 (§ 2 Absatz Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	510

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Keller, Wolfgang	5 (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 BayRKWO) Pastoralen Dienst	432

Vertreter der Lehrkräfte

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Utschneider, Ludwig	1 (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 BayRKWO) Lehrkraft an kath. Schulen	1009
Zimmermann, Veronika	1 (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 BayRKWO) Lehrkraft an kath. Schulen	666

Ersatzmitglieder (in der Reihenfolge – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Bereichs)

Name, Vorname	Wahlbereich	Stimmenzahl
Zeltner, Gottfried	1 (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 BayRKWO) Lehrkraft an kath. Schulen	584
Kiener-Endres, Wolfgang	1 (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 BayRKWO) Lehrkraft an kath. Schulen	370

Augsburg, den 22. Juni 2023

Markus John
Vorsitzender Regional-Wahlvorstand
KODA-Wahl 2023

75
Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2023

Die Erfahrung der Kraft, die im christlichen Glauben, der Gemeinschaft mit Christus und mit den Glaubensgeschwistern zu finden ist, ist ein kostbares Gut. Zugleich ist die Suche nach den Kraftquellen des Lebens heute immer mehr von der Gemeinschaft der Kirche losgelöst. Auf die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen möchte die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes hinweisen und einzelne Menschen sowie Gemeinden ermutigen: „Entdecke, wer dich stärkt"!

In den Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands, Nordeuropas und des Baltikums, in denen die große Mehrheit oft anders- oder nichtgläubig ist, leben katholische Christinnen und Christen ihren Glauben vielfach unter schwierigen Bedingungen. Das Bonifatiuswerk unterstützt unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora sowie missionarische Initiativen in ganz Deutschland dabei mit derzeit jährlich etwa 750 Projekten und ermöglicht so auf vielfältige Weise die Erfahrung von Gemeinschaft.

Eröffnung der Diaspora-Aktion

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am **Sonntag, 5. November 2023**, um 10.00 Uhr in der Sankt Hedwigs-Kathedrale, Berlin, mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Berliner Erzbischof Dr. Heiner Koch.

Diaspora-Kollekte

Die Diaspora-Kollekte wird am **Sonntag, 19. November 2023**, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten und -referentinnen erhalten Ende August 2023 eine Aktionsmappe mit Ideen zur Gestaltung einer Eucharistiefeier, eines Familiengottesdienstes und einer Wort-Gottes-Feier sowie vielfältigen inhaltlichen Impulsen zum Leitwort „Entdecke, wer dich stärkt“. Mitte September 2023 wird allen Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Sonntags (Plakate, Kollektenaufsteller sowie vorbestellte Pfarrbriefmäntel und Spendentüten) zugeschickt. Weitere Materialien können bestellt werden und stehen digital zum Download zur Verfügung. Bitte hängen Sie die Aktionsplakate gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

- **Samstag / Sonntag, 11./12. November 2023**
  Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag.
- **Diaspora-Sonntag, 18./19. November 2022**
  Bitte legen Sie die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Anregende Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die Pastoral geben die Begleithefte „BONI-Impulse“ (Gottesdienstimpulsheft) und „BONI-Praxis“ (Themenheft), die alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben und die als Download unter *www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion* abrufbar sind.
  Weisen Sie bitte auf die Diaspora-Kollekte und auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen sowie im Pfarrbrief oder auf der Homepage hin.
- **Samstag / Sonntag, 25./26. November 2022**
  Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf *www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion*.

Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

76
Neues Siegel für die Pfarrei Gern St. Georg

Die Pfarrei Gern, St. Georg hat ein neues Siegel fertigen lassen.
Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.

Abdruck des neuen Siegels der Pfarrei Gern, St. Georg

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.

Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels der Pfarrei Gern, St. Georg

77
Neues Siegel für die Pfarrei Wurmannsquick St. Andreas

Die Pfarrei Wurmannsquick, St. Andreas hat ein neues Siegel fertigen lassen. Gemäß Artikel 5 Diözesansiegelgesetz wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.

Abdruck des neuen Siegels
der Pfarrei Wurmannsquick, St. Andreas

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.

Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Wurmannsquick, St. Andreas

78
Hinweise zu Reiseveranstaltungen

Nach den Einschränkungen der vergangenen Pandemiejahre ist es natürlich selbstverständlich, dass auch zunehmend gemeinsame Reisen durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang möchten wir allen Einrichtungen und Pfarrkirchenstiftungen aber nochmals ausdrücklich die Hinweise zu Reiseveranstaltungen (Amtsblatt 2019 | Folge 9 | Laufende Nummer 125) näherbringen, damit Ihnen hieraus nicht ungewollt Nachteile entstehen.
Als Reiseveranstalter im Sinne des Reisevertragsrechts (§§ 651 a ff BGB) gilt jede Einrichtung und Pfarrkirchenstiftung, die eine „Gesamtheit von Reiseleistungen" für Dritte erbringt. Der Begriff „Gesamtheit der Reiseleistungen" setzt voraus, dass mindestens zwei Reiseleistungen angeboten werden und diese gebündelt sind.
Ein typischer Fall für die Bündelung von Reiseleistungen liegt vor, wenn der Reiseveranstalter Plätze bei einer Beförderungsgesellschaft und Unterkunft in einem Hotel bestellt und diese dem Teilnehmer zu einem Gesamtpreis anbietet. Ausnahmen bestehen nur dann, wenn Reisen nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden, weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (insbesondere Tagesreisen) und deren Reisepreis € 500,00 nicht übersteigen.
Wer als Reiseveranstalter auftritt muss vor Abgabe der auf Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung den Reisenden ein Musterformblatt übergeben, das über die Rechte als Pauschalreisender informiert. Es muss insbesondere über die Eigenschaften der Reise, den Reiseveranstalter, die erforderliche Mindestteilnehmerzahl und den Reisepreis informieren. Die Pfarrkirchenstiftungen und Einrichtungen müssen daher ihre internen Prozesse bei der Buchung von Reisen sowie ggfs. vorhandene Reisebedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen an die neue Gesetzeslage anpassen. Weiterhin ergibt sich die Verpflichtung auf die Insolvenzabsicherung von Pauschalreisen.
Eine Möglichkeit, das Reisevertragsrecht auszuschließen oder zu beschränken, besteht – auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen – nicht. We-

gen der weitreichenden Pflichten und Haftungsrisiken, die ein Reiseveranstalter zu tragen hat, rät die Diözese Passau daher den Einrichtungen und Pfarrkirchenstiftungen von der Eigenorganisation von Reisen ab.
Sollte eine Einrichtung oder Pfarrkirchenstiftung gleichwohl eine Pauschalreise als Reiseveranstalter durchführen wollen, dann ist hierfür die vorherige stiftungsaufsichtliche Genehmigung bei der Bischöflichen Finanzkammer Passau zu beantragen.
Ergänzende Informationen erhalten Sie zudem im Intranet der Diözese Passau unter Bereiche *Recht* | *Weltliches Recht* | *Kirchenstiftungen* | *Reiseveranstaltungen*.

79
Umgang mit den Werken von + Pater Norbert Weber OFMCap

Aus Rücksicht auf das durch Pater Norbert Weber verursachte Leid erklärt das Bistum Passau seine Solidarität mit den Opfern von Pater Norbert Weber. Dessen Werke werden künftig nicht mehr gespielt.
Folgende Kehrverse bzw. folgender Kanon des aktuellen Gotteslobs werden somit künftig nicht mehr gespielt:

- **GL 717** „Wohl dem Knechte, den der Herr bei seinem Kommen“
- **GL 737** „Wir sind getauft auf Christi Tod“
- **GL 740** „Zum Altare Gottes lasst uns treten.“
- **GL 746** Halleluja im V. Ton
- **GL 756** „Da wir essen deiner Liebe Gaben“
- **GL 758** „Mit diesem Opfermahl”
- **GL 764** „Zu jeder Stunde verkünde mein Leben dein Lob.“
- **GL 771** „Komm, Herr, komm und erlöse uns!“
- **GL 772** „Komm, o Herr, und bring uns deinen Frieden!“
- **GL 773** „Biete auf deine Macht“
- **GL 779** „Huldigen müssen dem Herrn“
- **GL 782** „Nun schauen alle Lande Gottes Heil!“
- **GL 796** „Erbarme dich meiner, o Herr“

- **GL 797** „Mein Gott, auf dich vertraue ich“
- **GL 799** „Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir“
- **GL 809** „Heiliger Herr und Gott“
- **GL 810** „Das ist der Tag, den der Herr gemacht“
- **GL 813** „Jubelt dem Herrn alle Lande“
- **GL 818** „Aufgefahren ist der Herr“
- **GL 824** „Sende aus deinen Geist“
- **GL 835** „Kommt, lasst uns jubeln dem Herrn!“
- **GL 836** „Den Herrn will ich preisen zu aller Zeit.“
- **GL 839** „Barmherzig ist der Herr und gütig.“
- **GL 840** „Der Herr ist mein Licht und mein Heil.“
- **GL 841** „Amen, amen, Herrlichkeit”
- **GL 844** „Meine Seele dürstet nach dir“
- **GL 852** „Herr, du hast Worte des ewigen Lebens.“
- **GL 868** „Gottes Volk sind wir und Gottes Eigentum.“
- **GL 877** „Wer an mich glaubt, wird den Tod nicht schauen.“

Hinweis: Die nächste Auflage des Gotteslobs wird diese Werke nicht mehr enthalten.

80
Notizen und allgemeine Hinweise

Wohnung in Schwanenkirchen zu vermieten

Die Kirchenverwaltung Schwanenkirchen vermietet zum nächstmöglichen Termin die Wohnung im Pfarrhaus Schwanenkirchen am Pfarrplatz 7. Möglich sind drei Varianten, Mietpreis auf Verhandlungsbasis:

A:
Der erste Stock ist frisch saniert und umfasst 2 Zimmer, Küche (ohne Einbaumöbel, daher auch als Wohnraum nutzbar), Bad, separates WC und Südbalkon, insgesamt 72 qm.

B:
Das Erdgeschoß kann hinzu gemietet werden und umfasst einen Wohnraum mit Terrasse und kleinem, abgeschirmtem Garten nach Süden sowie eine Essdiele und eine Einbauküche mit Elektrogeräten, insgesamt 126 qm (mit dem 1. Stock).

C:
Außerdem kann im Erdgeschoß der Eingangsbereich gemietet werden mit WC, Abstellraum, Windfang und einem Büroraum, der durch eine Schrankwand einen Nebenraum bietet und auch geschäftlich genutzt werden könnte, insgesamt 171 qm (mit dem Erdgeschoß und dem 1. Stock).
Kellerraum und Autostellplatz sind in jedem Fall möglich.

Bei Interesse melden Sie sich bitte **schriftlich bis Ende Juli** unter Angabe der für Sie in Frage kommenden Variante bei folgender Postadresse:
Kirchenverwaltung Schwanenkirchen
Mimminger Str. 12, 94491 Hengersberg
Gern auch per E-Mail: pfarramt.hengersberg@bistum-passau.de

Korrektur zum Beitrag Nr. 52, Amtsblatt Folge 3 vom 15.5.2023
„Gabe der Neugefirmten 2023“

Die Anschrift des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken bzgl. o. g Beitrages muss lauten:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V., –
Missionarische und diakonische Pastoral –

und nicht wie früher:
Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe.

81
Dienstnachrichten

Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen der Diözese – Änderung der Vorstandschaft

Die Neuwahl der Vorstandschaft am 22.5.2023 ergab folgendes Ergebnis:

- **Ursula Schmidt**, Vorsitzende
- **Carolin Berger** und **Regina Altenbuchner**, Stellvertretende Vorsitzende
- **Michaela Beer**, Schriftführerin
- **Gertraud Rath**, Kassenwartin (bis Jahresende)
- **Maria Lindinger**, **Margit Pöll** und **Inge Wandl**, Beisitzerinnen

Priester

Ernannt wurde

Kaplan **Peter Kunz**, Kaplan im Pfarrverband Landau/Isar, zum Studentenpfarrer im Bistum Passau sowie zum Leiter des Referates Berufungspastoral mit Wirkung vom 1.9.2023. Dienstort ist Passau.

Beauftragt wurde

Domkapitular BGR **Heribert Schauer**, Pfarrer im Pfarrverband Neuötting und Dekan des Dekanates Altötting, aufgrund des plötzlichen Todes von Pfarrer Michael Weny, mit der Administration der Pfarreien Haiming und Niedergottsau vom 30.5.2023 bis einschließlich 30.9.2023.

Bestellt wurde

Pfarrer **Michael Brunn**, Pfarrer im Pfarrverband Passau-Auerbach/Neustift, zusätzlich zum Regionalbeauftragten für die Notfallseelsorge in der Region Passau-Stadt mit Wirkung vom 1.7.2023. Ebenfalls zusätzlich wurde er beauftragt zum regionalen Fachberater und Seelsorger PSNV-E der Feuerwehren im Stadtgebiet Passau.

Angewiesen wurde

Provinzial **P. Benjamin Bakowski** OSPPE, Rector ecclesiae und Wallfahrts-

seelsorger in Passau-Mariahilf, als Stellvertretender Wallfahrtsrektor in Altötting, sowie als Priesterlicher Mitarbeiter im Pfarrverband Altötting mit Wirkung vom 1.9.2023. Dienstort ist Altötting, Wohnort Kloster St. Magdalena in Altötting.

Pfarradministrator **P. Jakob Zarzycki** OSPPE, Pfarradministrator im Pfarrverband Schönau, als Pfarradministrator in der Pfarrei Passau-Innstadt sowie als Rector ecclesiae und Wallfahrtsseelsorger im Kloster Passau-Mariahilf mit Wirkung vom 1.9.2023. Dienstort ist Passau, Wohnort Kloster Mariahilf.

Pfarrvikar **P. David Kolodziejczyk** OSPPE, Pfarrvikar im Pfarrverband Pfarrkirchen, als Pfarrvikar im Pfarrverband Altötting mit Wirkung vom 1.9.2023. Dienstort ist Altötting, Wohnort Kloster St. Magdalena in Altötting.

Pfarrvikar **P. Dariusz Michalczyk** OSPPE, Pfarrvikar im Pfarrverband Pfarrkirchen, als Pfarrvikar im Pfarrverband Altötting mit Wirkung vom 1.9.2023. Dienstort ist Altötting, Wohnort Kloster St. Magdalena in Altötting.

Pfarrvikar **P. Thomas Wieczorek** OSPPE, Wallfahrtsseelsorger in Passau-Mariahilf, als Pfarrvikar in der Pfarrei Passau-Innstadt sowie weiterhin als Wallfahrtsseelsorger in Passau-Mariahilf mit Wirkung vom 1.9.2023. Dienstort ist Passau, Wohnort Kloster Mariahilf.

Pfarrvikar **Ajirose Thankayyan**, Pfarrvikar im Pfarrverband Hutthurm, als Pfarrvikar im Pfarrverband Burgkirchen/Alz mit Wirkung vom 11.9.2023. Dienst- und Wohnort ist Halsbach.

Pfarrvikar **P. Robert Kennedy Philominraj** OTL, Pfarrvikar im Pfarrverband Eichendorf, als Pfarrvikar im Pfarrverband Hutthurm mit Wirkung vom 11.9.2023. Dienst- und Wohnort ist Büchlberg.

Kaplan **Dr. Florian Schwarz**, Kaplan im Pfarrverband Grafenau, als Kaplan im Pfarrverband Landau/Isar mit Wirkung vom 11.9.2023. Dienst- und Wohnort ist Landau/Isar.

Pfarradministrator **P. Adam Litwin** MS, Pfarradministrator im Pfarrverband Haarbach, als Pfarrvikar im Pfarrverband Pocking mit Wirkung vom 22.9.2023. Dienst- und Wohnort ist Pocking.

Primiziant **Tobias Asbeck**, Zell, als Kaplan im Pfarrverband Grafenau mit Wirkung vom 11.9.2023. Dienst- und Wohnort ist Grafenau.

Entbunden wurde
Provinzial **P. Benjamin Bakowski** OSPPE, Paulinerkloster Passau-Mariahilf, von seinen Aufgaben als Rector ecclesiae und Wallfahrtsseelsorger der Wallfahrtskirche Mariahilf in Passau zum 31.8.2023.

Pfarradminstrator **P. Mirko Legawiec** OSPPE, Paulinerkloster Passau-Mariahilf, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator im Pfarrverband Passau-Innstadt zum 31.8.2023.

Pfarradministrator **P. Jakob Zarzycki** OSPPE, Schönau, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator im Pfarrverband Schönau zum 31.8.2023.

Pfarrvikar **P. David Kolodziejczyk** OSPPE, Pfarrkirchen-Gartlberg, von seinen Aufgaben als Pfarrvikar im Pfarrverband Johanniskirchen sowie als Rector ecclesiae und Wallfahrtsseelsorger des Klosters Gartlberg in Pfarrkirchen zum 31.8.2023.

Pfarrvikar **P. Dariusz Michalczyk** OSPPE, Pfarrkirchen-Gartlberg, von seinen Aufgaben als Pfarrvikar im Pfarrverband Dietersburg-Egglham sowie als Wallfahrtsseelsorger des Klosters Gartlberg in Pfarrkirchen zum 31.8.2023.
Pfarradministrator P. Adam Litwin MS, Pfarradministrator im Pfarrverband Haarbach, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator in den Pfarreien Haarbach, Rainding, Uttlau und Wolfakirchen zum 30.7.2023.

Br. **Gabriel Maria Hüger** Sam FLUHM, Altötting-St. Magdalena, von seinen Aufgaben als Stellvertretender Wallfahrtsrektor und der Mitarbeit in Altötting-St. Magdalena zum 31.7.2023.

Kaplan **Michael Gerhard Kassler**, Altötting-St. Magdalena, von seinen Aufgaben in der Mitarbeit in der Pfarrseelsorge im Pfarrverband Altötting zum 31.7.2023.

Kaplan **Martin Paul Thaller**, Altötting-St. Magdalena, von seinen Aufgaben in der Mitarbeit in der Pfarrseelsorge im Pfarrverband Altötting zum 31.7.2023.

Entpflichtet wurde
P. Sande Anthony Nyeyambe AJ, von seinen Tätigkeiten in der Mitarbeit als Pfarrvikar im Pfarrverband Passau-St. Anton zum 31.8.2023.

Pfarrvikar **Clement Rockey** wurde entsprechend geltender Rechtslage mit Wirkung zum 15.6.2023 von allen Seelsorgsaufgaben entbunden und darf keine öffentlichen Gottesdienste mehr feiern.

Im Herrn sind verschieden

H. H. Msgr. **Herbert Nemmer**
Studentenpfarrer i. R. in Passau
geb. am 6.3.1943
gest. am 26.5.2023

H. H. **Michael Weny**
Pfarradministrator in Haiming u. Niedergottsau
geb. am 8.6.1973
gest. am 30.5.2023

R.I.P.

Diakone

Angewiesen wurde

Diakon **Thomas Zauner**, Altötting, als Ständiger Diakon im Hauptberuf im Pfarrverband Burgkirchen/Alz mit halber Stelle mit Wirkung vom 1.6.2023.

Diakon **Mario Unterhuber**, Tann, als Ständiger Diakon im Hauptberuf zur Klinikseelsorge in Simbach am Inn und Pfarrkirchen sowie zur Qualifizierung Ehrenamtlicher im Pastoralen Raum in der Kranken- und Trauerpastoral mit Wirkung vom 1.9.2023.

Laien

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat berufen

Herrn **Erwin Saiko**, Finanzdirektor des Bistums Regensburg, mit Zustimmung des H. H. Bischofs Dr. Rudolf Voderholzer, gemäß der Satzung der Stiftung Geburtshaus Papst Benedikt XVI. in das Kuratorium der Stiftung Geburtshaus Papst Benedikt XVI. mit Wirkung vom 1.7.2023.

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat entpflichtet

Herrn **Wolfgang Beier**, Haiming, von seiner Mitgliedschaft im Diözesansteuerausschuss der Diözese Passau mit Ablauf des 12.7.2023.

Berufen wurde

Frau Schulamtsdirektorin **Anja Wagner-Hölzl** aufgrund des Beschlusses der Freisinger Bischofskonferenz gemäß Satzung durch den Erzbischof von München und Freising, Reinhard Kardinal Marx, als Mitglied in den Verwaltungsrat des Religionspädagogischen Zentrums in Bayern (RPZ) für die Dauer von fünf Jahren (2022 – 2026).

Angestellt wurde

Frau **Melanie Fröbus**, Aicha vorm Wald, in den Dienst der Diözese Passau als Pastoralreferentin im Pfarrverband Tiefenbach mit Wirkung vom 1.9.2023. Dienstort ist Tiefenbach.

Frau **Veronika Gerstl**, Bad Griesbach, in den Dienst bei der Diözese Passau als Gemeindeassistentin/Religionslehrerin für die Zeit der Berufseinführung/des Vorbereitungsdienstes gemäß den Bestimmungen der Ordnung für die Berufseinführung/den Vorbereitungsdienst und die II. Dienstprüfung mit Wirkung vom 1.9.2023. Dienstort ist Johanniskirchen.

Frau **Julia Gsödl**, Hengersberg, in den Dienst bei der Diözese Passau als Seminarrektorin im Kirchlichen Seminar sowie als Religionslehrerin an der Abt-Joscio-Schule Niederalteich mit Wirkung vom 1.9.2023. Dienstort ist Passau.

82
Auszeichnungen

Ernennung zum Päpstlichen Ehrenkaplan (Monsignore)
H. H. Prof. **Dr. Matthias Ambros**, Rom, wurde von Papst Franziskus zum Päpstlichen Ehrenkaplan (Monsignore) mit Urkunde vom 7.3.2023 ernannt.

Ernennung zum Bischöflich Geistlichen Rat (BGR)
H. H. Pfarrer **Alexander Aulinger**, Pfarrer im Pfarrverband Hauzenberg und Dekan für das Dekanat Hauzenberg, wurde von Bischof Dr. Stefan Oster SDB zum Bischöflich Geistlichen Rat (BGR) mit Wirkung vom 1.1.2023 ernannt.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat Passau Für den Inhalt verantwortlich: Josef Ederer, Generalvikar

Redaktionsadresse:
Domplatz 7, 94032 Passau Telefon 0851 393-1101 Telefax 0851 393-1109 generalvikariat@bistum-passau.de